



# **Landschaftsqualitätsprojekt**

## **Mutschellen – Reusstal – Kelleramt, AG**

### **1. Projektphase 2017 – 2024**

Projektbericht zuhanden der Regionalplanungsgruppe Mutschellen-Reusstal-Kelleramt

---

September 2016



**Ö+L Büro für Ökologie und Landschaft GmbH**

Litzibuch, CH-8966 Oberwil-Lieli

Tel. 056 641 11 55, [www.agraroekologie.ch](http://www.agraroekologie.ch)

## **Impressum**

Kontakt Trägerschaft:

*Vreni Meuwly*  
Präsidentin Repla MRK

Autor:

*Markus von Glasenapp*  
Ö+L Ökologie und Landschaft GmbH

Kontakt Kanton Aargau:

*Sebastian Meyer*  
Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Landschaft und Gewässer ALG, Sektion  
Natur und Landschaft

*Louis Schneider*  
Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft Aargau, Direktzahlungen & Beiträge

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Projekt.....</b>	<b>4</b>
1.1	Initiative .....	4
1.2	Projektorganisation .....	4
1.3	Projektgebiet .....	5
1.4	Projektablauf und Beteiligungsverfahren .....	6
<b>2</b>	<b>Landschaftsanalyse .....</b>	<b>7</b>
2.1	Grundlagen .....	7
2.2	Analyse .....	11
<b>3</b>	<b>Landschaftsziele und Massnahmen .....</b>	<b>15</b>
3.1	Vorgehen Ziel- und Massnahmenentwicklung .....	15
3.2	Generelle Ziele .....	15
3.2.1	Beliebte Landschaftsbilder bei der Bevölkerung.....	Error! Bookmark not defined.
3.2.2	Beliebte Landschaftaspekte bei der Bevölkerung .....	Error! Bookmark not defined.
3.2.3	Generelle Zielbereiche Landschaftsbild.....	15
3.2.4	Generelle Zielbereiche Erholungsnutzung.....	Error! Bookmark not defined.
3.3	Regionale Ziele der Landschaftsräume (Wirkungsziele).....	17
3.3.1	Herleitung der Ziele .....	17
3.4	Massnahmen und Umsetzungsziele .....	18
3.5	Umsetzungsziele .....	20
<b>4</b>	<b>Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung .....</b>	<b>25</b>
4.1	Massnahmenkonzept .....	25
4.2	Beitragsverteilung .....	26
<b>5</b>	<b>Umsetzung .....</b>	<b>27</b>
5.1	Kosten und Finanzierung .....	27
5.2	Planung der Umsetzung.....	29
5.3	Synergien / Schnittstellen Labiola .....	29
5.4	Kontroll- und Evaluationskonzept.....	30
5.4.1	Kontrolle.....	30
5.4.2	Sanktion.....	30
5.4.3	Evaluation .....	30
<b>6</b>	<b>Literatur, Verzeichnis der Grundlagen .....</b>	<b>31</b>
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>32</b>
7.1	Beteiligungsverfahren .....	33

# 1 Allgemeine Angaben zum Projekt

## 1.1 Initiative

Kernelement der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14–17) des Bundes ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems und die damit verbundene Totalrevision der Direktzahlungsverordnung. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Landwirtschaft nach Artikel 104 Bundesverfassung erbringen soll, werden künftig mit jeweils einer spezifischen Direktzahlungsart gefördert. Die heutigen Beiträge mit unspezifischer Zielausrichtung, wie der allgemeine Flächenbeitrag und der Beitrag für raufutterverzehrende Nutztiere (RGVE-Beitrag) sowie der Beitrag für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beitrag), werden durch zielgerichtete Instrumente ersetzt. Andere Direktzahlungsarten des heutigen Systems werden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem in teilweise angepasster Form weitergeführt. Mit den neuen Landschaftsqualitätsbeiträgen können Leistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität der Kulturlandschaft gefördert werden.

Basierend auf dem kantonalen Förderprogramm „Landschaftsqualitätsprojekte Aargau“ haben regionale Trägerschaften die Möglichkeit, ein LQ-Projekt zu erarbeiten.

Alle Gemeinden im Gebiet der Repla MRK, die nicht bereits in eines der angrenzenden Landschaftsqualitätsprojekte integriert worden waren (z. Bsp. Stetten), stimmten zu, unter Leitung der Repla MRK ein Landschaftsqualitätsprojekt aufzugleisen. In einem nächsten Schritt wurden Offerten von verschiedenen Umweltbüros eingeholt um das Projekt zu erarbeiten. Das Büro Ö+L Ökologie und Landschaft GmbH in Oberwil-Lieli erhielt im Herbst 2015 den Zuschlag für die Projekterarbeitung. Folgend wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der das Projekt von Dezember 2015 bis April 2016 erarbeitet wurde.

### *Hauptanliegen des Projektes*

- Das LQ-Projekt trägt wirksam zur Erhaltung und Förderung der vielfältigen Kulturlandschaft in der Region bei. Das Projekt nutzt die vorhandenen Grundlagen und Synergien zu anderen Projekten.
- Die durch das Projekt vorgeschlagenen Massnahmen sind für die landwirtschaftlichen Betriebe im Perimeter attraktiv und umsetzbar. Die Beteiligung der Betriebe ist hoch.
- Das Projekt wird bis am 31. Oktober 2016 via Kanton beim Bund zur Genehmigung eingereicht (Abgabe an Kanton: bis 30. September 2016).

## 1.2 Projektorganisation

Projektträgerschaft: Regionalplanungsverband Mutschellen-Reusstal-Kelleramt (Repla MRK)

Präsidentin: Vreni Meuwly

Sekretariat: Angela Cocco, Bremgarterstrasse 1, Postfach 99, 8967 Widen

Projektleiter: Markus von Glasenapp, Ö+L Ökologie und Landschaft GmbH, 8966 Oberwil-Lieli

Arbeitsgruppe:

Mitglieder:

Beat Suter, Metron, Regionalplaner Repla MRK  
Patrick Stutz, Islisberg, Gemeinderat u. Landwirt, Mitglied Repla MRK  
Thomas Etterlin, Oberlunkhofen, Landwirt  
Thomas Bühlmann, Berikon, Landwirt  
Andreas Steger, Bellikon, Landwirt  
Hanspeter Stutz, Niederwil, Landwirt  
Martin Imhof, Oberwil-Lieli, eidg.dipl. Förster  
Josef Fischer, Rottenschwil, Stiftung Reusstal, Landschafts- und Naturschutz  
Stefan Schreiber, Wegenstetten, Präsident Bio Suisse Aargau

Die Arbeitsgruppe ist von ihrer Zusammensetzung her breit abgestützt. Neben 5 aktiven Landwirten aus der Projektregion konnte zusätzlich Stefan Schreiber, als Mitglied von Bio-Suisse für die Arbeitsgruppe gewonnen werden, der wichtige Inputs aus seiner Projektregion (LQ-Projekt Juraparc Aargau) einbringen konnte. Die Sicht von aussen und Erfahrungen aus erster Hand aus einem bereits in der Umsetzung befindlichen LQ-Projekt stellten für den Erarbeitungsprozess sehr hilfreiche Informationen dar. Die im Perimeter ansässigen Landwirte aus den verschiedenen Gemeinden kommen verteilt aus allen Landschaftseinheiten, so dass verschiedene Themen und unterschiedliche Ansichten zur Sprache kamen. Durch Martin Imhof waren die Interessen des Forsts und der Landschaftsentwicklung, durch Josef Fischer der Landschafts- und Naturschutz und durch Beat Suter der Regionalplanung repräsentiert. Dadurch konnte in den Arbeitssitzungen Fachwissen und Erfahrung aus verschiedenen landschaftsrelevanten Bereichen eingebracht werden.

Angefragt für die Teilnahme an der Arbeitsgruppe wurden auch der Verein Wanderwege Aargau und der Aargauer Bauernverband. Beide hatten jedoch vor Projektbeginn eine Teilnahme abgesagt.

### **1.3 Projektgebiet**

Das Projektgebiet entspricht der Aargauer LQ/LEK-Projektregion 13 und umfasst insgesamt 16 Gemeinden: Niederwil, Künten, Bellikon, Fischbach-Göslikon, Eggenwil, Widen, Rudolfstetten-Fridlisberg, Bremgarten, Zufikon, Berikon, Oberwil-Lieli, Unterlunkhofen, Oberlunkhofen, Arni, Islisberg, Jonen.

Im Projektgebiet finden sich insgesamt 156 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst 3424 Hektaren, was je Betrieb im Durchschnitt rund 22 ha ausmacht. Die Fläche des gesamten Perimeters beläuft sich auf 74.4 km<sup>2</sup>.

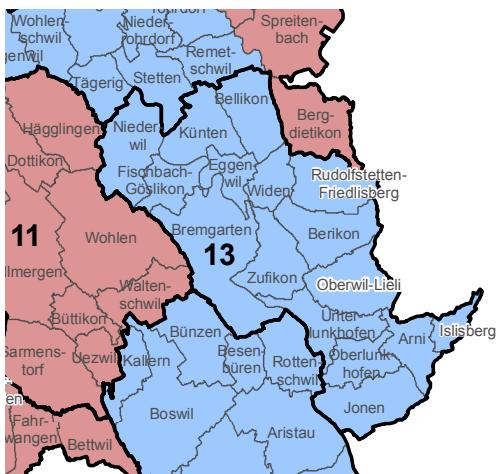


Abbildung 1: Gemeinden im Perimeter des LQ-Projektes MRK

## 1.4 Projektablauf und Beteiligungsverfahren

### Aufgaben und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe wurde unter Leitung der Landschaftsfachperson das Projekt in drei Arbeitssitzungen erarbeitet. Aufgrund der ausgewogenen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe konnten die Interessen der Landwirtschaft mit denen des Landschafts- und Naturschutzes, des Forsts, als auch der Regionalplanung in konstruktiven Diskussionen abgewogen werden und in die Konzeption des Projektes einfließen.

Folgende Inhalte waren dabei Schwerpunkte der Sitzungen:

1. Arbeitssitzung 10.12.2015	<p><i>Inputreferat Landschaftsqualität:</i> Hintergrund Agrarpolitisches Instrument AP 14/17; Begrifflichkeiten; LQ-Projektziele; Ziele und Nutzen für die Landwirtschaft; Projektablauf; Perimeter; Projektrahmen Kanton Aargau; 18 vorgegebene Massnahmen; 3 regionsspezifische Massnahmen;</p> <p><i>Erarbeitung Teilräume:</i> Geographische Einteilung des Perimeters nach Landschaftseigenschaften und Charakteristik; Definition drei Landschaftsräume: Reusstal / Hanglagen / Hügelkette</p>
2. Arbeitssitzung 14.1.2016	<p><i>Analyse:</i> Stärken / Schwächen je Landschaftsraum; Herleitung Landschaftsziele</p> <p><i>Massnahmen:</i> Zuordnung Lagebonus, Definition der 3 regionalspezifischen Massnahmen</p> <p><i>Bemerkung:</i> An der Arbeitssitzung nahm Sebastian Meyer (ALG Aargau) teil.</p>
3. Arbeitssitzung 23.2.2016	<p><i>Umsetzungsziele:</i> Definition je Massnahme</p> <p><i>Beratungsangebot:</i> Freiwilliges Beratungsangebot für Betriebe, Synergie mit Vernetzung</p> <p><i>Projektbericht / Massnahmenkatalog:</i> Verabschiedung für Vernehmlassung Repla MRK und Infoveranstaltung</p>

## Beteiligungsverfahren

Entwürfe des Projektberichtes und des Massnahmenkatalogs wurden nach Verabschiedung in der Arbeitsgruppe der Repla MRK vorgelegt.

Über die Lancierung als auch Stand der Erarbeitung des Projektes wurden die Medien um Zuge der Sitzungen der Repla MRK informiert (Vorstandssitzungen 17. September 2015, 31. März 2016)

In der Geschäftsleitung, als auch im Vorstand der Repla MRK wurde das Projekt eingehend diskutiert und begutachtet und schliesslich am 31. März 2016 verabschiedet.

Am 27. April 2016 wurde durch die Repla MRK im Casino Bremgarten eine Infoveranstaltung durchgeführt, zu der alle im Perimeter ansässigen Landwirte, Presse und die interessierte Öffentlichkeit eingeladen wurden. An der Infoveranstaltung wurden insbesondere die konkreten Möglichkeiten einer Teilnahme am Projekt für die im Perimeter ansässigen Betriebe präsentiert. Zudem wurden alle Massnahmen, Priorisierung und Lagebonus, Anforderungen und Landschaftsräume auf grossen Tafeln aufgelegt. Vertreter der Arbeitsgruppe waren dort als Ansprechpersonen präsent, um Fragen zu beantworten und Anregungen entgegenzunehmen. Die Infoveranstaltung war sehr gut besucht und bot die Möglichkeit eines konstruktiven Austauschs mit den anwesenden Landwirten. Die anwesenden Personen wurden aufgefordert innert Frist Rückmeldungen zum Projektbericht zu geben. Im Anschluss an die Infoveranstaltung wurden der Projektbericht und Massnahmenkatalog für alle Interessierten zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Widen bereitgestellt für allfällige Rückmeldungen innert 8-wöchiger Frist.

Bis zum Ende der Frist gingen keine Rückmeldungen bei der Arbeitsgruppe ein.

## 2 Landschaftsanalyse

### 2.1 Grundlagen

Im Perimeter bilden einerseits der LEP (Landschaftsentwicklungsplan) Aargau und anderseits die Unterlagen des Förderprogramms Landschaftsqualitätsprojekte Aargau (Zusatzdokument 2: Landschaft und Prioritäten im Kanton Aargau) die Grundlagen für das Landschaftsqualitätsprojekt.

Bezogen auf das Förderprogramm Landschaftsqualitätsprojekte Aargau sind für die Projektregion folgende Landschaften und Prioritäten relevant:

- In der Reussebene überschneidet sich der Perimeter mit dem **Schutzdekretsgebiet** Reustal (betrifft Teile der Gemeinden Rottenschwil, Unterlunkhofen, Oberlunkhofen, Jonen, Bremgarten, Künten, Niederwil), das gleichzeitig ein **BLN-Gebiet** (Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) und ein **Kerngebiet Landschaftsentwicklung** ist.
- Verteilt über den restlichen Perimeter finden sich verstreut Gebiete, die als **Landschaften von kantonaler Bedeutung** ausgeschieden wurden (siehe Abbildung 2)

Für die verschiedenen im Perimeter vorkommenden Landschaften sind folgende Planungsgrundsätze massgebend (Auszüge aus“ Zusatzdokument 2: Landschaft und Prioritäten im Kanton Aargau“):

### **BLN Gebiete:**

Diese Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verdienen "in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung" (Art. 6 Abs. 1 NHG).

### **Schutzdekretsgebiete:**

Diese Schutzgebiete sind durch ein regierungsrätliches Dekret bezeichnet, an deren ungeschmälter Erhaltung ein kantonales Interesse besteht. Dekretsgebiete sind im Richtplan festgelegt.

### **Kernräume Landschaftsentwicklung**

Das Raumkonzept Aargau definiert Kernräume Landschaftsentwicklung. Sie zeichnen sich durch ihre vielfältigen Landschaftsräume aus und sind wertvolle Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart und hohem Landschafts- sowie Erholungs- und Freizeitwert. Im Vordergrund stehen eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft für die nachhaltige Produktion von gesunden Nahrungsmitteln und naturnah produzierten Rohstoffen, die Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Pflege der Landschaft sowie Erholungsfunktionen.

Kernräume Landschaftsentwicklung dienen der zeitgemässen land- und forstwirtschaftlichen Produktion; diese wird mit einer zielgerichteten Landschaftsentwicklung abgestimmt. Nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb Baugebiet und Zerschneidungen durch Infrastrukturanlagen sind zu vermeiden.

### **Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB):**

Landschaften von kantonaler Bedeutung bezeichnen Gebiete mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe oder weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbildes durch Bauten und Anlagen. Sie umfassen Kulturlandschaften, die typisch sind für den Aargau und seine Regionen. Das von LkB eingeschlossene oder an LkB angrenzende Waldareal gehört ebenfalls zu den schützenswerten Landschaften. Der Wald wird aber nicht von LkB überlagert, da gestützt auf die Waldgesetzgebung der entsprechende Schutzstatus besteht. Die LkB sind langfristig zu erhalten: Sie dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der naturnahen und ruhigen Erholung und sind vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Neue Flächen mit Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzziehen widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist.

*Herausforderung: Bislang stand in den LkB überwiegend der Aspekt des Schutzes im Vordergrund. Der Landschaftsentwicklung und den zunehmenden Erholungsansprüchen an die Landschaft ist in Zukunft vermehrt Rechnung zu tragen. Dazu sind gebietsspezifische Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne LkB zu erarbeiten.*



Abbildung 2: Für den Perimeter relevante Landschaftsräume gemäss Förderprogramm Landschaftsqualitätsprojekte Aargau

Für den nördlichen Teil des Perimeters wurde ein Landschaftsentwicklungsplan (LEP) erarbeitet. Im südlichen Teil bestehen ältere LEP-Projekte (2007). Daraus ergeben sich folgende weitere Planungsgrundlagen:

- Entlang des Hanges befinden sich zwei wichtige Vernetzungsachsen (Trockenbiotope und Amphibienverbund, auf Abbildung 3 mit gelben Linien gekennzeichnet).
- Wildtierkorridore (Abbildung 3: schwarze Linien). Im LQ-Projekt können diese mit linienförmigen Landschaftselementen gefördert werden.



Abbildung 3: Ausschnitt LEP mit Legende

**Legende:**

Amphibien, Trocken, Nitrat	Naturschutzgebiete (BL,SO)
■ Röhrichte / Schwimmblattgesellschaften	□ Naturschutzgebiete (BL, SO)
○ Amphibieinlaichgebiete nat. Bedeutung	Waldnaturschutzinventar LEP (Flächen)
○ Amphibienlaichgebiete übrige	□ Waldnaturschutzinventar LEP (Flächen)
△ Amphibienzugstellen	Wald, Altholz-Spezialreservate
● Trockenstandorte (Punkte)	■ Naturwaldreservate i.w.S.
● Nitratzonen	■ Spezialreservate
● Koordinationsbedarf	Grundwasserschutzareale LEP
Seen und Weiher	⊗ Grundwasserschutzareale LEP
■ Gewässernetz ab LK25 (1982): Hauptflüsse	Grundwasserschutzzonen LEP
■ Wasserflächen	□ Grundwasserschutzzonen LEP
Vernetzung A Symbole	Wald LEP
■ Wildtierkorridor nat. Bedeutung	■ Wald LEP
■ Wildtierkorridore komm. / kant. Bedeutung	Bauzonen: zusammengefasste Legende LEP
■ Amphibienverbund reg. / komm. Bedeutung	■ Wohn- und Mischzonen
■ Trockenbiotopvernetzung	■ Industrie- und Gewerbezonen
■ Amphibienverbund bestehend	■ Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
■ Amphibienverbund	■ Grünzonen
Vernetzung B Linien	■ Spezialzonen
— Wildtierkorridore komm. / kant.	Lebensräume Grundnutzung
-- Amphibienverbund nat. / kant.	■ Flachmoore
- Amphibienverbund nat. / kant. (Pfeile)	■ Feuchtwiesen
- Amphibienverbund nat. / kant.	■ Trockenstandorte (Kerngebiete)
- Amphibienverbund nat. / kant. (Pfeile)	■ Trockenstandorte (Puffergebiete)
- Amphibienverbund reg. / komm.	■ Grünland mit Extensivierungsflächen
- Amphibienverbund bestehend	■ strukturierte Landwirtschaftsflächen
- Amphibienverbund	■ Rebberge
- Trockenbiotopvernetzung	■ offenes Kulturland
- Fischhindernisse	■ Abaugebiete
	■ Abaugebiete best.
	■ Abaugebiete ehem.
	Kantongrenze
	□ Aargau

## Analyse der bestehenden Grundlagen: Sammlung, Beurteilung, Identifikation von Konflikten und Synergien

Mit den oben genannten bestehenden Planungsgrundlagen bestehen für das Landschaftsqualitätsprojekt keine Konflikte. Die Ziele und Massnahmen des Landschaftsqualitätsprojektes stehen im Einklang mit der geforderten Entwicklungsrichtung der oben genannten Landschaftsräume.

### 2.2 Analyse

Über den ganzen Perimeter betrachtet finden sich keine klar voneinander zu trennenden Landschaftseinheiten. Die Übergänge sind fliessend, teilweise unscheinbar. Struktureiche, aber auch über weite Strecken ausgeräumte Landschaftskammern finden sich über den gesamten Perimeter verteilt. Dabei ist die Topographie, insbesondere Steilheit, der bestimmende Faktor. Aufgrund dieser lässt sich der Perimeter des Landschaftsqualitätsprojektes in drei Teilräume aufgliedern.

### (a) Reussebene

Entlang der Reuss finden sich über lange Strecken unverbaute Flussabschnitte und als landschaftsprägendes Element umfangreiche Riedflächen. Diese auch ökologisch sehr wertvollen Landschaftskammern wechseln sich ab mit teilweise landwirtschaftlich intensiv genutzten, oft auch ausgeräumten Bereichen (z. Bsp. Chlosterfeld). Dazwischen wird die Landschaft strukturiert von einigen Möränenhügeln, extensiv genutzten, steilen Böschungen und Waldstücken. Eine Besonderheit dieses Landschaftsraums sind grosse Feldbäume, die traditionellerweise auf den den Guts-, Parzellen-, Gemeinde-, oder Kantongrenzen stehen. Um die Ortschaften finden sich noch Reste von ehemals umfangreichen Hochstammobstgärten. Insgesamt betrachtet finden man über weite Strecken ein Mosaik aus verschiedenen Landschaftselementen vor. Das Gebiet dient als wichtiges Naherholungsgebiet, mit dem Wander- und Radweg entlang der Reuss als wichtige Achse. Mit der Reussebene, südlich von Bremgarten, die nur wenig besiedelt ist und neben den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten auch relativ grosse naturnahe Abschnitte (Flachmoore, Fließgewässer, Altwasser und Auen) aufweist, ist die ökologisch wertvollste tiefgelegene Talregion (unterhalb 400 m), nicht nur des Kantons sondern auch der ganzen Schweiz.

Stärken:	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökologisch wertvolle Riedflächen und Auengebiete</li> <li>• Alte, grosse Grenzbäume</li> <li>• Erholungsnutzung (Wandern / Radfahren, Baden)</li> <li>• Landwirtschaftlich einfach zu nutzen (flach, gutes Ackerland)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgeräumte Landschaftsteile</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dichtes Wegenetz</li> <li>• Vielfältiger Ackerbau</li> <li>• Aufwertung grosse Grenzbäume</li> <li>• Erhalt wertvoller Landschaftselemente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konflikt Freizeitnutzen Landwirtschaft (Müll, Hundekot etc.)</li> </ul>

### (b) Hangbereiche westlich und östlich der Reuss

Die steileren Hangpartien zwischen dem Fuss der Hügelkette östlich der Reussebene und den und den wieder flacheren höheren Lagen bilden einen lang gezogenen Landschaftsraum, der von Nord nach Süd durch den ganzen Perimeter verläuft. Dieser ist gespiegelt auf der gegenüberliegenden Seite der Reuss am Hang der westlich gelegenen Hügelkette. Aufgrund der Steilheit ist der Ackerbau dort auf die flacheren Senken beschränkt und es findet sich ein teils noch reich strukturiertes Landschaftsbild. Insbesondere sind hier noch grössere Hochstammobstgärten zu finden, die nicht der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Opfer gefallen sind. Weiden, Hochstammobstgärten, und Mähwiesen wechseln sich ab mit Bachläufen, Hecken und Waldstücken. Aufgrund der Vielfalt der noch vorhandenen Strukturen ist der Hangbereich eine wichtige Vernetzungssachse für Trockenbiotope und Amphibien.

Stärken:	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gut vernetzte Kleinstrukturen (Gewässer, Hecken, Waldstücke)</li> <li>• Relativ extensive Nutzung</li> <li>• Ruhe</li> <li>• Noch grössere Hochstammobstgärten sind vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendig zu bewirtschaften</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturen aufwerten / ergänzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivere landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Erosion</li> </ul>

### (c) Hügelzug Hasenberg-Mutschellen-Islisberg

Der Hügelzug ist in erster Linie geprägt vom agglomerationsartigen Siedlungsgürtel zwischen Oberwil und Rudolfstetten. Die aussichtsreichen Lagen, mit einem schönen Blick zu den Alpen und über das Reusstal sind dicht bebaut und haben einen urbanen Charakter. Als Naherholungsraum dient vor allem der Hasenberg, mit dem dahinter beginnenden Heitersberg. Als landwirtschaftliche Nutzung überwiegt der intensive Ackerbau, entsprechend ergibt sich ein recht ausgeräumtes Landschaftsbild. Der Übergang zwischen Siedlungsraum und landwirtschaftlich genutzten Flächen ist vielerorts hart, ohne Hecken, Bäumen, oder anderen Strukturen, die den Siedlungsrand auflockern würden. Eine landschaftliche Besonderheit bildet die ehemalige Rodunginsel mit dem Hof Litzibuch. Im südlichsten Teil des Perimeters findet sich um die Gemeinden Jonen, Oberlunkhofen und Arni eine etwas weniger zersiedelte und mit dem steileren Hang des Islisberg auch wieder eine etwas strukturreichere Landschaft.

Stärken:	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naherholungsmöglichkeiten für dicht besiedelte Gebiete</li> <li>• Aussichtsreiche Lagen</li> <li>• Vielfältige Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grosse Teile augeräumt</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussichtspunkte aufwerten</li> <li>• Aufwertung mit Strukturen</li> <li>• Aufwertung Siedlungsrand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zunehmende Überbauung / Siedlungsdruck</li> </ul>

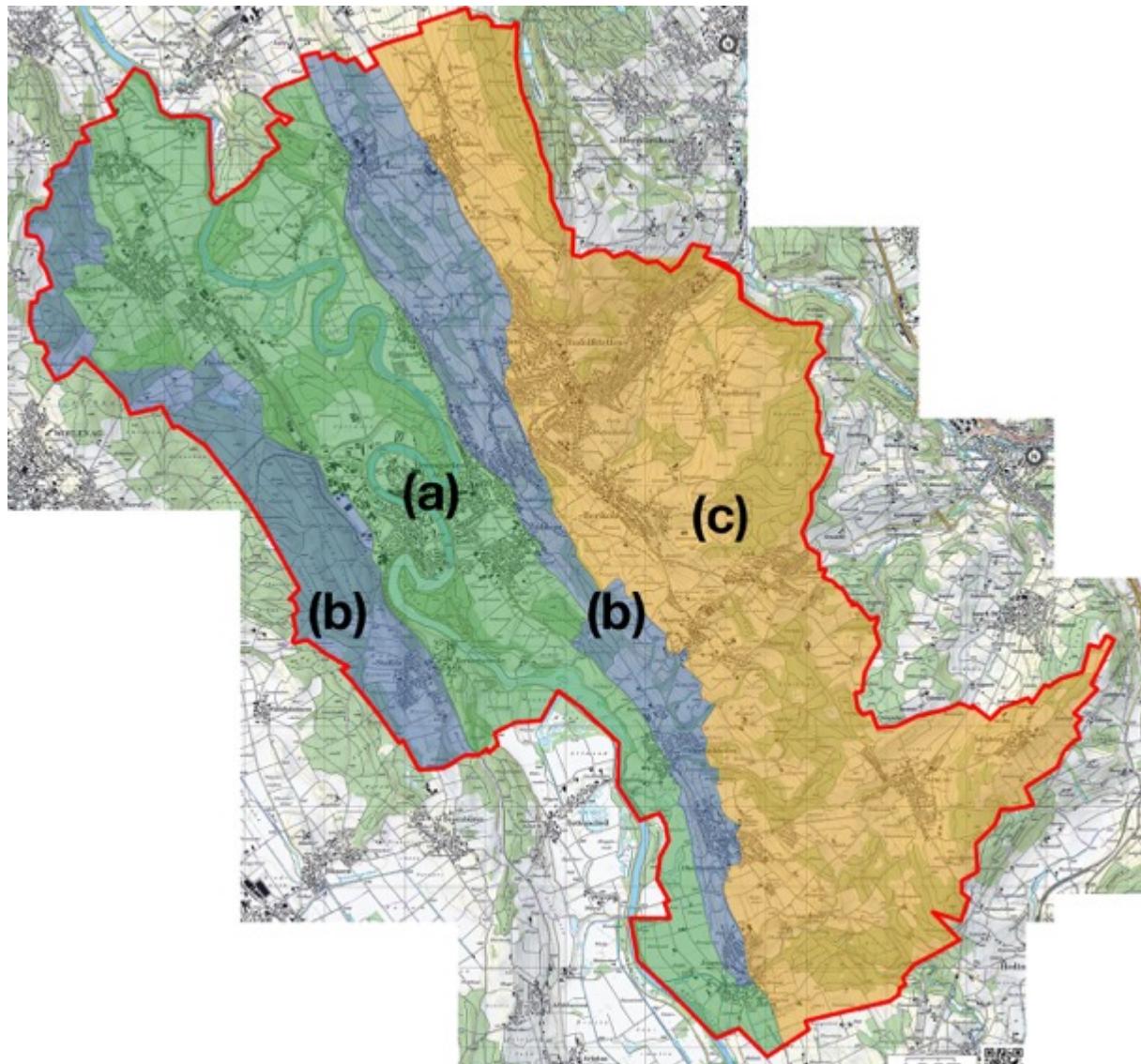


Abbildung 4: Landschaftsräume im Perimeter

### **3 Landschaftsziele und Massnahmen**

#### **3.1 Vorgehen Ziel- und Massnahmenentwicklung**

Basierend auf der Analyse wurden die regionalen Ziele erarbeitet. Diese wurden pro Landschaftsteilraum priorisiert. Für die Zielerreichung wurden einzelne Massnahmen erarbeitet und im Massnahmenkatalog zusammengestellt.

In der Massnahmentabelle wird aufgezeigt, welche Priorität die einzelnen Massnahmen in den Landschafts-Teilräumen haben. Zusammen mit dem bebilderten Massnahmenkatalog und der Karte der Landschaftsräume bildet sie für die Landwirte die wichtigste Umsetzungshilfe.

#### **3.2 Generelle Ziele**

##### **3.2.1 Generelle Zielbereiche Landschaftsbild**

Die nachfolgenden Zielbereiche dienen dem Verständnis und der Begründung der regionalen Landschaftsziele und LQ- Massnahmen.

Generell sollen folgende Aspekte gefördert werden:

##### **Übergeordnet**

- Belebende, vielfältige, naturnahe Landschaften
- Vielfalt und Diversität von landwirtschaftlicher Nutzungsformen (kulturlandschaftliche Nutzungsvielfalt), Lebensräumen und Landschaftselementen
- Ganzjährig wirkende, landschaftliche Raum- und Strukturvielfalt
- Erlebnisreiche, prägnante Raumwirkungen

##### **Landschaftswandel, Kulturgeschichte**

- Vielzahl von Elementen der traditionellen Kulturlandschaft
- Vielfalt kulturhistorischer Nutzungsformen

##### **Landschaftsräume, Landschaftselemente**

- Vielfalt an unterschiedlichen, naturnahen Lebensräumen
- Vielfalt an raumwirksamen Landschaftselementen
- Ganzjährig wirkende landschaftliche Raumstruktur
- Starke Prägnanz (Ausprägung und Vorkommen) von raum- und strukturwirksamen Landschaftselementen
- Verbindung von Landschaftsräumen durch eine übergeordnete, prägnante Raumstruktur, durch Diversifizieren, Verstärken, Erweitern der Zwischenräume mit ihren typischen Landschaftselementen (z.B. Hecken-Landschaft)
- Abwechslungsreiche Landschaftsräume
- Landschaftliche Vernetzung und Integration von Naturschutzgebieten
- Förderung von Landschaften/Landschaftselementen mit hohem Beliebtheitsgrad in der Bevölkerung, wie Hochstamm-Obstgärten, Gewässer (in unterschiedlichen Erscheinungsformen), Hecken

##### **Raumwirkung**

- Raum- und strukturreiche Landschaften
- Erhöhen der Farbwirkung und Farbvielfalt, im Optimum von Frühling bis Herbst
- Verbindungen von intensiven, strukturarmen mit extensiven, naturnahen Gebieten
- Vielfalt von prägenden Landschaftselementen bezüglich Struktur-, Farb- und Raumwirkung
- Optimale Raumwirkungen der Landschaftselemente
- Keine eintönigen, raum- und strukturlosen, intensiven, wenig vielfältigen Wiesland-, Weiden- und Ackerbaugebiete
- Interessante Landschaftsräume durch raumwirksame Elemente
- Strukturierende Landschaftselemente
- Tiefenwirkung der Landschaft durch Staffelung und Mehrschichtigkeit von Landschaftsräumen und -elementen. Orte schaffen mit Aus- und Einblicken.
- Akzentuierende Landschaftselemente als Sichtpunkte und Orientierung
- Vielfalt von texturierten Flächen differenzieren das Landschaftsbild
- Offene Landschaftstypen mit transparenter Raumstrukturierung (z.B. niedrige Hecken oder Buntbrachen, vereinzelte durchlässige Baumreihen usw.) zur Erhaltung der Offenheit
- Aufweichen von harten Grenzen in der Landschaft z.B. Wald-Feld

### **Siedlungsränder, Infrastrukturen**

- Vielfältige, landschaftsräumliche Übergangsbereiche von Siedlung und Landschaft am Siedlungsrand
- Schöne landschaftliche Einbindung von Bauernhöfen (z.B. traditionelle Elemente wie Hoch- stamm-Obstbäume), Siedlungsrändern und anderen Bauten
- Multifunktionale Siedlungsräder mit Nutzungskombinationen von Landwirtschaft, Erholung, Nutzgärten (evtl. Gemeinschaftsgärten)
- Hochstamm-Obstgärten an Dorfrändern und um Bauernhöfe mit hoher Prägnanz (Vorkommen, Ausprägung)
- Landschaftliche Einbindung von Industriebauten und Verkehrsinfrastrukturen
- Schaffung von landschaftlich eingegliederten, gestalteten Silolager-Plätzen (z.B. Umrandung mit Wildhecke)
- Landschaftsräumlich integrierte, aktive Abaugebiete (z.B. Umrandung durch Hochhecken, Bäume)

### **Typische Ausprägung, Eigenart, Einzigartigkeit**

- Typische, charakteristische Landschaftselemente
- Typische Ausprägung und Eigenart von Landschaften mit einer guten Raumwirkung
- Kontrast- und abwechslungsreiche Raumabfolge
- Geomorphologisch bedeutende Formen (erhalten, aufwerten)
- Einzigartige Landschaften
- Ablesbarkeit der historischen Entwicklung

### **3.3 Regionale Ziele der Landschaftsräume (Wirkungsziele)**

#### **3.3.1 Herleitung der Ziele**

Auf Basis der Grundlagen und der eigenen Analyse in der Arbeitsgruppe wurde folgende übergeordnete Ziele für den gesamten Projektperimeter hergeleitet:

- 1) Naturelemente mit landschaftlicher Bedeutung und landschaftliche Besonderheiten (ohne landwirtschaftliche Grundnutzung) erhalten, aufwerten, erweitern und neu anlegen, wie Hochstamm-Obstbaumgärten, Hecken, Baumreihen, markante Einzelbäume, Waldränder, Kleinstrukturen wie Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen, Gewässer.
- 2) Kleinstrukturierte bis halboffene, z.T. kulturhistorische und geomorphologisch geprägte Landschaften mit Dauergrünland, Hochstammobstgärten und Gehölzstrukturen erhalten, aufwerten und erweitern.
- 3) Offene Landschaft vorwiegend mit Ackerbaunutzung durch Textur- und Farbenvielfalt aufwerten und teilweise Randbereiche strukturieren.
- 4) Neugestaltung und Pflege von naturnahen, erlebnisreichen Erholungseinrichtungen. Landschaftliche Aufwertungen entlang von Wander-, Rad- und Historischen Verkehrswegen.
- 5) Landschaftliche Integration von Siedlungsrändern, Gewerbe- und Industriebauten, Bauernhöfen und anderen Infrastrukturen.
- 6) Fördern von vielfältigen Betriebsleistungen im Dienste der Landschaftsqualität.
- 7) Erhalten, aufwerten und neu anlegen von regionalen Besonderheiten, wie „Große Grenzbäume“

Für die einzelnen Landschaftsräume wurden die Wirkungsziele präzisiert und mit jenen des LEP abgestimmt, bzw. um diese ergänzt. Die Massnahmen (siehe Tabelle in Kapitel 3.4) wurden entsprechend priorisiert und mit dem Lagebonus versehen:

(a) Reussebene	Prioritäre Ziele des LQ-Projektes:
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung und Aufwertung der bestehenden wertvollen Riedflächen und Auengebiete</li><li>• Anlage und Förderung von Kleingewässern und offenen Bächen</li><li>• Erhalt und Ergänzung der grossen Grenzbäume im Landwirtschaftsland</li><li>• Vielfältiger Ackerbau (Anlage von Säumen, Brachen, Farbige Fruchfolge)</li><li>• Aufwertung des Wegenetzes im Naherholungsgebiet</li></ul> <p>Ergänzende Ziele aus dem Landschaftsentwicklungsplan (LEP):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Pufferzonen und Lenkung des Freizeitbetriebs</li><li>• Rückführung von intensiv genutztem Kulturland zu extensiven Feuchtwiesen</li><li>• Erhöhung der Strukturvielfalt mit Einzelbäumen, Gebüschen und offenen Wassergräben</li><li>• Freizeitnutzung steuern und gleichzeitig Konflikte entschärfen (Müll, Betreten der Nutzflächen)</li></ul>

<p><b>(b) Hangbereiche westlich und östlich der Reuss</b></p>	<p><b>Prioritäre Ziele des LQ-Projektes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende Gehölzstrukturen erhalten und ausweiten             <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Reste bestehender Obstgärten</li> <li>◦ Hecken und Feldgehölze</li> <li>◦ Feldbäume</li> </ul> </li> <li>• Entlang von Gewässern Strukturen schaffen oder naturnahe Flächen anlegen</li> <li>• Anlage und Förderung von Kleingewässern und offenen Bächen</li> </ul> <p>Ergänzende Ziele aus dem Landschaftsentwicklungsplan (LEP):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückführung intensiv genutzter Wiesen zu Fromentalwiesen</li> <li>• Förderung von Hecken und Kleinstrukturen</li> <li>• Sicherung der Magerwiesen</li> <li>• Renaturierung / Ausdolen von Bächen</li> </ul>
<p><b>(c) Hügelzug Hasenberg-Mutschellen-Islisberg</b></p>	<p><b>Prioritäre Ziele des LQ-Projektes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftlich attraktive Strukturelemente am Siedlungsrand fördern</li> <li>• Wegenetz im Naherholungsraum aufwerten</li> <li>• Bauernhöfe besser in die Landschaft integrieren (Hofbäume, Ergänzung der umliegenden Hochstammobstgärten)</li> <li>• </li> </ul> <p>Ergänzende Ziele aus dem Landschaftsentwicklungsplan (LEP):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die offene Landschaft und die Umgebung der Dörfer sollten mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Obstgärten wieder strukturiert werden.</li> </ul>

### 3.4 Massnahmen und Umsetzungsziele

Die einzelnen Massnahmen zum Landschaftsqualitätsprojekt sind detailliert im Massnahmenkatalog beschrieben.

Der Zweck einer Priorisierung nach Landschaftsräumen besteht darin, mit den getroffenen Massnahmen am richtigen Ort die gewünschten Landschaftsziele zu erreichen. Die kantonal festgelegten Massnahmen basieren stark auf den einzelnen Elementen der Direktzahlungsverordnung. Die vom Kanton vorgegebenen Massnahmen werden durch max. drei regionsspezifische ergänzt, um den Besonderheiten und eigenem Charakter der Projektregion gerecht zu werden. Grundsätzlich können alle Massnahmen (1-19) in allen Landschaftsräumen (a-c) angemeldet werden. Die Priorisierung (1) dient lediglich als Hinweis für die Landwirte bei der Umsetzung. Mit dem Lagebonus (grün hinterlegt) wird ein Anreiz geschaffen, die Massnahmen entsprechend den Prioritäten gemäss dem Leitbild (siehe S.18) umzusetzen.

			Landschaftsräume		
LQ Nr.	DZV Code	Massnahme	(a) Reusstal	(b) Hang	(c) Hügelzug
<i>Grasland</i>					
1a-b	0611	Extensive Wiesen-Typen inkl. Neuanlagen	1	1	1
2		Wässermatten	Keine Bedeutung in dieser Region		
3a-b	0617	Extensiv genutzte Weiden		1	
4	0616	Strukturreiche Weiden		1	
<i>Ackerland</i>					
5	0555	Ackerschonstreifen	1		1
6a-c	0559, 0556, 0557	Saum auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen	1		1
7	-	Farbige Hauptkulturen	1		1
8	-	Farbige Zwischenfrüchte	1		1
9a-b	-	Einsaat Ackerbegleitflora (Beimischung blühender Ackerbegleitflora in Hauptkulturen)	1		1
10	-	Vielfältige Fruchtfolge (Hauptkulturen)	1		1
<i>Rebberg</i>					
11a und b	a: 0717 b: 0701 und 0717	a: Artenreiche und b: strukturreiche Rebflächen		1	
<i>Gehölzstrukturen und Bäume</i>					
12a-c	a: 0857 b,c: 0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze	1	1	1
13a-b	0921: HFO 0922: Nussbäume	Hochstamm-Feldobstbäume	1	1	1
14a-b	0924: Einzelbäume, Alleen 0925: Markante Einzelb.	Standortgerechte Einzelbäume, Baumhaine, Baumreihen, Alleen (exkl. Hochstamm-Feldobstbäume) und markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten	1	1	1
15	-	Vielfältige Waldränder		1	
<i>Überlagernde Landschaftselemente</i>					
16	0906	Trockenmauern		1	
17	-	Natürlicher Holzweidezaun			
18	-	Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität (unabhängig von Landschaftsräumen, bei jedem Betrieb sinnvoll, keine Bonusberechtigung)			

Regionsspezifische Massnahmen					
19a	0925: Markante Einzelb.	Grenz- und Einzelbäume zur Akzentuierung offener Landschaften	1		
19b	-	Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen	1		1
19c	-	Lebendige Kleingewässer	1	1	
Bedeutung für die Umsetzung		1: grosse Bedeutung der Massnahme für den entsprechenden Landschaftsraum  Grün markiert: Berechtigt für <b>Lagebonus</b> (+ 25% der LQ-Beiträge)  Mit einem Lagebonus von max. 25% der LQ-Beiträge sollen die Landwirte durch einen finanziellen Anreiz motiviert werden, die Massnahmen gemäss räumlicher Priorisierungen des LQ- Projektes umzusetzen.			

### Bemerkung Lagebonus

Mit dem Lagebonus von max. 25% der LQ-Beiträge sollen die Landwirte durch einen finanziellen Anreiz motiviert werden, die Massnahmen gemäss räumlicher Priorisierung des LQ-Projektes umzusetzen. Als Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“, sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einsaat Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchtfolge/Hauptkulturen). Detailinformationen im Massnahmenkatalog.

### 3.5 Umsetzungsziele

Die einzelnen Umsetzungsziele innert den nächsten 8 Jahren sind pro Massnahme ausformuliert und im Folgenden zusammengestellt:

#### Extensive Wiesen-Typen Nr. 1a und b

Im LQ-Projekt sollen 50% der bestehenden extensiven Wiesen BFF Q2 (=1a) unter Vertrag genommen werden.

Berechnungsbasis Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte. Zusätzlich 1% Neuansaaten; Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Wiesen.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / a: Fr. 10.-

Bezugsgrösse: Stand (2016) BFF extensiv genutzte Wiese mit QII: 9145 a

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (1a): Fr. 45'725.-

Neuansaaten (1b): 91 a

### **Extensiv genutzte bzw. strukturreiche Weiden Nr. 3 und 4**

Im LQ-Projekt sollen 40% der bestehenden extensiv genutzten Weiden (Nr. 3a und 3b) unter Vertrag genommen werden.

Berechnungsbasis Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 2% strukturreiche Weiden (Nr. 4); Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Weiden.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / a: Fr. 4.-

Bezugsgrösse: Stand (2016) BFF extensiv genutzte Weide mit QI/QII: 4238 a

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (3a/3b): Fr. 6'780.-

Aufgewertete strukturreiche Weiden (4): 4601 a

### **Ackerschonstreifen Nr. 5**

Im LQ-Projekt sollen bis Ende der Projektperiode 100 a neue Ackerschonstreifen BFF Q1 unter Vertrag genommen werden (Stand 2016: keine Ackerschonstreifen angemeldet im Perimeter).

### **Saum auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen Nr. 6a - c**

Im LQ-Projekt sollen 40% der bestehenden Säume auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen BFF Q1 unter Vertrag genommen werden.

Berechnungsbasis Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 5% Neuanlagen/Aufwertungen (= Massnahme 6b); Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt an- gemeldete Säume.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / a: Fr. 10.-

Bezugsgrösse: Stand (2016) BFF Säume auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen BFF Q1: 1320 a

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (6a-c): Fr. 5'280.-

Neuanlagen: 66 a

### **Farbige und spezielle Hauptkulturen Nr. 7**

Im LQ-Projekt sollen bei 40% der beteiligten Betriebe mit Ackerbau mind. je 2 Kulturen unter Vertrag genommen werden.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / Kultur: Fr. 300.-

Bezugsgrösse: 40% der Betriebe im Perimeter: 62 Betriebe

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (7): Fr. 37'440.-

## **Farbige Zwischenfrüchte Nr. 8**

Im LQ-Projekt sollen bei 40% der beteiligten Betriebe mit Ackerbau mind. je 2 Kulturen unter Vertrag genommen werden.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / Kultur: Fr. 200.-

Bezugsgrösse: 40% der Betriebe im Perimeter: 62 Betriebe

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (7): Fr. 24'800.-

## **Einsaat Ackerbegleitflora Nr. 9**

Im LQ-Projekt sollen mind. 1 ha mit der Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ unter Vertrag genommen werden.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / a: Fr. 25.-

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (9): Fr. 2'500.-

## **Vielfältige Fruchfolge (Hauptkulturen) Nr. 10**

Im LQ-Projekt sollen bei 40% der beteiligten Betriebe mit Ackerbau mind. je 5 verschiedene Kulturen angebaut werden.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag ab der 5. Kultur: Fr. 300.-

Bezugsgrösse: 40% der Betriebe im Perimeter: 62 Betriebe

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (7): Fr. 18'600.-

## **Artenreiche bzw. strukturreiche Rebflächen Nr. 11a und b**

Im LQ-Projekt sollen 40% der bestehenden Rebflächen des Typs 11a oder 11b unter Vertrag genommen werden.

Berechnungsbasis Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / a: Fr. 5.-

Bezugsgrösse: Stand (2016) BFF artenreiche und strukturreiche Rebberge Q1: 132 a

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (11a-b): Fr. 264.-

### **Hecken-, Feld- und Ufergehölze Nr. 12a-c**

Im LQ-Projekt sollen je 50% der bestehenden Hecken der Typen 12a–c unter Vertrag genommen werden.

Berechnungsbasis Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte. Zusätzlich je 3% Neuanlagen; Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Hecken.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / a: 12a: Fr. 20.- / 12b: Fr. 5.- / 12c: Fr. 15.-

Bezugsgrösse 12a: Stand (2016) BFF Hecke mit Pufferstreifen: 140 a

Bezugsgrösse 12b: Stand (2016) BFF Hecke mit Krautsaum QI: 769 a

Bezugsgrösse 12c: Stand (2016) BFF Hecke mit Krautsaum QII: 1067 a

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungziels (12a-c): Fr. 9'060.-

### **Hochstamm-Feldobstbäume Nr. 13**

Im LQ-Projekt sollen 50% der bestehenden Hochstamm-Feldobstbäume BFF Q1 oder Q2 unter Vertrag genommen werden.

Berechnungsbasis Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 4% Neuanlagen; Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Hochstamm- Feldobstbäume (= ca. 500 Neupflanzungen).

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / HOB: Fr. 10.-

Bezugsgrösse: Stand (2016) Hochstammobstbäume QI/QII: 7111

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungziels (13): Fr. 35'555.-

Neuanlagen: 284 HOB (lässt Initialbeiträge aus in Höhe von Fr. 21'333.-)

### **Einheimische Einzelbäume, Baumreihen Nr. 14a und b**

Im LQ-Projekt sollen 50% der bestehenden standortgerechten Einzelbäume, Baumreihen unter Vertrag genommen werden.

Berechnungsbasis Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 3% Neupflanzungen; Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Bäume.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / Baum: Fr. 50.-

Bezugsgrösse: Stand (2016) Einzelbäume: 766

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungziels (14a-b): Fr. 19'150.-

Neuanlagen: 23 Bäume (lässt Initialbeiträge aus in Höhe von Fr. 3'447.-)

### **Vielfältige Waldränder Nr. 15**

Im LQ-Projekt sollen 600 Laufmeter Waldrand aufgewertet werden.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / m: Fr. 20.-

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (15): Fr. 12'000.-

### **Trockenmauern Nr. 16**

Im LQ-Projekt sollen 100 Laufmeter Trockenmauern unter Vertrag genommen werden.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / m: Fr. 1.-

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (16): Fr. 100.-

### **Natürlicher Holzweidezaun Nr. 17**

Im LQ-Projekt sollen Weiden mit 300 Laufmeter Holzweidezaun versehen sein.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / m: Fr. 2.-

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (17): Fr. 600.-

### **Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität Nr. 18**

80% der beteiligten Landwirte sollen „vielfältige Betriebsleistungen“ mit mind. je 3 Massnahmen erbringen.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag für Massnahme 18: Fr. 500.-

Bezugsgrösse: 80% der Betriebe im Perimeter: 124 Betriebe

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (18): Fr. 62'400.-

### **Regionale Besonderheiten:**

#### **Grenz- und Einzelbäume zur Akzentuierung offener Landschaften Nr. 19a**

Insgesamt werden 75 Grenzbäume im Perimeter angemeldet.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag / Baum: Fr. 50.-

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (19a): Fr. 3'750.-

### **Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen Nr. 19b**

20 % der Betriebe melden die Massnahme an.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag /a: Fr. 40.- (Annahme: 2 a / Betrieb)

Bezugsgrösse: 20% der Betriebe im Perimeter: 31 Betriebe

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (19b): Fr. 2'496.-

### **Lebendige Kleingewässer Nr. 19 c**

In den ersten 8 Vertragsjahren sollen mind. 20 Objekte unter Vertrag genommen werden.

Beitragsberechnung:

LQ-Beitrag /a: Fr. 100.- (Annahme: 2 a / Objekt)

Ausgelöste LQ-Beiträge bei Erreichen des Umsetzungsziels (19c): Fr. 4'000.-

## **4 Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung**

### **4.1 Massnahmenkonzept**

In Förderprogramm Landschaftsqualitätsprojekte Aargau hat der Kanton Aargau für die LQ-Trägerschaften einen Massnahmenkatalog mit Anforderungskriterien und Beitragsansätzen erarbeitet. Er ist so aufgebaut, dass er ein breites Spektrum an möglichen Massnahmen abdeckt. Zusätzlich sind in den LQ-Regionen regionstypische Besonderheiten in den Massnahmenkatalog integriert werden. Damit wird die Qualität und der eigene Charakter der Region verstärkt, die eigene Identität hervorgehoben.

Die einzelnen Massnahmen sind im separaten Dokument "Massnahmenkatalog" detailliert beschrieben.

Zusätzlich zum kantonalen Massnahmenkatalog sind im LQ-Projekt Mutschellen-Kelleramt-Reusstal folgende drei regionsspezifische Massnahmen definiert worden:

#### **1) Grenz- und Einzelbäume zur Akzentuierung offener Landschaften, Nr. 19a**

Die markanten Grenzbäume sind insbesondere in der Reussebene ein landschaftsprägendes Element, das gefördert werden soll. Die Massnahme ergänzt sich zudem mit dem benachbarten LQ-Projekt Freiamt, wo die gleiche Massnahme definiert wurde.

#### **2) Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen, Nr. 19b**

Im gesamten Perimeter, insbesondere in den dicht besiedelten Gebieten, werden Wege im Landwirtschaftsland von Anwohnern genutzt (Spazierengehen, Joggen, Hunde ausführen etc.). Mit den Blütenstreifen wird die Landschaft in ackerbaulich genutzten Gebieten optisch als auch als sinnlich erlebbar aufgewertet.

### 3) Lebendige Kleingewässer, Nr. 19c

Kleingewässer sind aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes sehr wertvolle Elemente. Mit dieser Massnahme kann nicht nur das Landschaftsbild aufgewertet werden, sondern auch ein Beitrag zur ökologischen Aufwertung im Perimeter geleistet werden.

#### **4.2 Beitragsverteilung**

Die Massnahmen, Anforderungen, Beiträge und deren Berechnung sind in der Massnahmentabelle zum kantonalen Förderprogramm „LQ-Projekte Kanton Aargau“ zusammengestellt.

Die Beiträge pro Massnahme wurden gemäss den Vorgaben des BLW festgelegt (aufgrund der Rückmeldungen zu den bewilligten LQ-Projekten anderer Kantone und den bereits laufenden Projekten im Kanton Aargau). Bei Massnahmen ohne Erfahrungswerte wurde der Beitrag gemäss Arbeitshilfe Agridea berechnet. Es wurde darauf geachtet, dass keine Doppelzahlungen durch andere Programme (z.B. Biodiversitätsbeiträge) erfolgen.

## 5 Umsetzung

### 5.1 Kosten und Finanzierung

Der Bund hat einen kantonalen Plafonds von jährlich 120.- Fr./ha eingeführt. Für den Aargau ergibt dies bei einer gesamten LN von rund 610 km<sup>2</sup> einen Maximalbetrag von Fr. 7.34 Mio. Fr. Bundesbeiträge (ohne Co-Finanzierung).

#### Schätzung für LQ-Projekt Mutschellen-Reusstal-Kelleramt

Parameter:

LN LQ-Projekt MRK: 3'424 ha

Annahme Beteiligung Landwirte: 66% (2/3)

- 3'424 ha \* 235 Fr./ha \* 66.66% = 531'062 Fr. Total (mit Erfahrungswert und Annahme)
- 531'062 Fr. \* 10% = 53'106 Fr. Kofinanzierung Kt. Aargau
- 531'062 Fr. \* 90% = 477'955 Fr. LQ-Beitrag Bund

Gemeinde	LN ha	LQ-Beiträge 2017–2024 (Fr. 235.–/ha)		
		Beteiligung 100%	Beteiligung 66.66%	Kofinanzierung Kt. AG 10%
Künten	231	54'280	35'825	3'582
Bellikon	254	59'608	39'341	3'934
Fischbach-Göslikon	150	35'196	23'229	2'323
Niederwil AG	244	57'415	37'894	3'789
Eggenwil	106	24'832	16'389	1'639
Widen	153	35'976	23'744	2'374
Rudolfstetten	241	56'595	37'353	3'735
Bremgarten AG	193	45'268	29'877	2'988
Zufikon	144	33'748	22'274	2'227
Berikon	246	57'723	38'097	3'810
Oberwil-Lieli	356	83'747	55'273	5'527
Unterlunkhofen	256	60'172	39'713	3'971
Oberlunkhofen	221	52'029	34'339	3'434
Arni AG	147	34'655	22'873	2'287
Islisberg	171	40'253	26'567	2'657
Jonen	312	73'226	48'329	4'833
<b>TOTAL:</b>	<b>3424</b>	<b>804'725</b>	<b>531'118</b>	<b>53'112</b>

Zusammenzug Kosten und Finanzierung:

LN Perimeter: 3'424 ha

Beitragssumme: Erfahrungswert Pilotprojekt Limmattal: 235 Franken pro ha (inkl. Investitionen)

Jährliche LQ-Beiträge ab 2017:

Total (bei 66% Beteiligung): 531'118 Fr. / Jahr

Co-Finanzierung Kanton (10%): 53'112 Fr. / Jahr

## Kofinanzierung

Im Kanton Aargau übernimmt der Kanton die geforderten 10% Kofinanzierung der LQ-Beiträge.

Die Erarbeitung und Begleitung der regionalen LQ-Projekte werden durch die regionalen Trägerschaften, den Kanton und die Coachingbeiträge des Bundes finanziert.

Die Kosten für die Umsetzung werden wie folgt finanziert:

Kostenstellen	Finanzierung
LQ-Massnahmen	10% Kanton / 90 % Bund
Beratung für Landwirte (im Kanton Aargau freiwillig)	Landwirte selbst
Wartung, Management Agriportal für Selbstde- kläration.	Kanton, LWAG
Umsetzungskontrolle	Kanton, LWAG, Landwirte selbst
Wirkungskontrolle	Regionale LQ-Projektträgerschaft Repla MRK (Evaluationsbericht 2024 unter Einbezug der Gemeinden und Landwirte)
Administration	Kanton (LWAG, ALG), regionale LQ- Projektträgerschaft Repla MRK

## Plafonierung

Der projektbezogene Plafond wird wie folgt berechnet:

- 360 Fr. \* ha der teilnehmenden Betriebe im Projektperimeter.

Der kantonale Plafond wird vom Bundesamt für Landwirtschaft festgesetzt und beträgt jährlich:

- Bundesanteil: 7'336'634 Fr. / Jahr
- Kofinanzierung Kt. AG: 815'182 Fr. / Jahr
- Total Landschaftsqualitätsbeiträge: 8'151'816 Fr. / Jahr

Eine allfällige Reduktion der Landschaftsqualitätsbeiträge würde anteilmässig und prozentual unter allen an Landschaftsqualitätsprojekten teilnehmenden Aargauer Landwirtschaftsbetrieben vorgenommen. Es werden jeweils der projektbezogene sowie der kantonsbezogene Plafond berücksichtigt.

## **5.2 Planung der Umsetzung**

Einreichung Projektbericht an Kanton	spätestens 30. September 2016
Prüfung durch Kanton, evtl. Anpassungen, Einreichung an Bund durch Kanton	spätestens 31. Oktober 2016
Gesuchprüfung Bund	November 2016 bis spätestens Ende März 2017
Entscheid Bewilligung, evtl. Anpassungen /Ergänzungen	spätestens 31. März 2017
Selbstdeklaration LQ-Massnahmen Landwirte	ab Mai 2017
Finanzierungsgesuch an Bund	Ende September 2017
Auszahlung durch Kanton an Landwirte	November 2017

Das Projekt endet im Jahre 2024 und kann bei genügender Zielerreichung gemäss Richtlinie des Bundes weitergeführt werden. Zwei Drittel der Betriebe müssen sich bis dann am Projekt beteiligen oder zwei Drittel der Fläche muss im Projekt integriert sein. Die Umsetzungsziele müssen zu 80% erreicht werden.

## **5.3 Synergien / Schnittstellen Labiola**

Das Programm Labiola (Landwirtschaft, Biodiversität, Landschaft) des Kantons Aargau koordiniert die beiden Bereiche Biodiversität und Landschaftsqualität im Kulturland. Mit der Nutzung der bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte und mit der Koordination der Massnahmen von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsmassnahmen wird eine effiziente und transparente Umsetzung sichergestellt. Allerdings erfolgt die Anmeldung der beiden Bereiche, zumindest vorübergehend, getrennt voneinander: Die Biodiversität basierend auf der gesamtbetrieblichen Beratung und die Landschaftsqualität auf Selbstdeklaration. Auch beim Saatgut wird darauf geachtet, dass Synergien genutzt werden können und bewährte Saatgutmischungen aus dem Bereich Biodiversität und Vernetzung auch im Bereich Landschaftsqualität eingesetzt werden.

## **5.4 Kontroll- und Evaluationskonzept**

### **5.4.1 Kontrolle**

Die Kontrolle der Umsetzung der Landschaftsqualitätsmassnahmen findet im Rahmen der ordentlichen ÖLN- Kontrollen statt. Die Kontrollen werden im Kanton Aargau von akkreditierten Kontrollstellen durchgeführt. Es werden mindestens die Bestimmungen der Kontrollkoordinationsverordnung umgesetzt. Betriebe welche an einem Landschaftsqualitätsprojekt teilnehmen, werden mindestens einmal während der achtjährigen Projektdauer auf die korrekte Umsetzung der Landschaftsqualitäts-Massnahmen geprüft.

### **5.4.2 Sanktion**

Landwirtschaft Aargau sanktioniert gemäss den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung. Allgemeine Vorgaben zu Kürzungen sind im Artikel 105 Abs. 1, spezifische Vorgaben zu Kürzungen im Landschaftsqualitätsbereich sind im Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung festgehalten.

### **5.4.3 Evaluation**

Für die Evaluation wird ein Evaluationsbericht ein Jahr vor dem Ende der achtjährigen Umsetzungsperiode erstellt. Dieser bildet mit folgenden Themen eine wesentliche Grundlage für die Weiterführung des Projekts:

#### **1. Evaluation der Landschaftsziele (Wirkungsziele)**

Die Wirkungskontrolle findet auf Stufe Region statt. Hauptverantwortlich dafür sind die Regionen als Trägerschaften für die regionalen Projekte. Dabei wird die Erreichung der qualitativen Ziele gemäss LQ-Projekt überprüft und die Resultate in einem Bericht zuhanden des Kantons rapportiert.

Die Evaluation der Wirkung (Erreichen der Landschaftsziele) beinhaltet zumindest die Beschreibung der Landschaftsentwicklung im Projektgebiet (Mindestanforderung gem. Richtlinie BLW 2013).

Die Wirkungskontrolle umfasst im Weiteren folgende Inhalte:

- Im Projektgebiet werden durch die regionale Trägerschaft ausgewählte Massnahmen mit Vorher-/Nachher-Fotos dokumentiert (mind. 5 Beispiele). Die Dokumentation beinhaltet einen stichwortartigen Kurzbeschrieb, Karteneintrag mit den genauen Standorten (Koordinaten angeben) und eine Zusammenfassende Beurteilung bezüglich Wirkung der Massnahmen.
- Die regionale Trägerschaft führt zudem eine Erfolgskontrolle über die gesamte LQ-Region durch. Diese beinhaltet vor allem die Projektevaluation:
  - Organisation, Ablauf, Projektsteuerung,
  - Beteiligung der Gemeinden und Landwirte,
  - Beurteilung Umsetzung, Massnahmen (Erhaltung und Pflege von Bestehendem, Aufwertungen, Neuanlagen), Auswirkungen aus regionaler Sicht (Gesamtbetrachtung),
  - Erfahrungen, Verbesserungspotenzial.

## 2. Evaluation der Umsetzungsziele

Der Kanton evaluiert die Umsetzungsziele anhand der Strukturdaten.

## 3. Evaluation der Beteiligung

Die Beteiligung von zwei Dritteln der Bewirtschafter oder zwei Dritteln der Flächen im Projektgebiet der vertragnehmenden Bewirtschafter wird durch den Kanton geprüft.

## 4. Evaluation Landschaftsqualitätsprojekt

Weitere, allgemeine Rückmeldungen der Trägerschaft, Kanton, etc. zum Projekt. Allgemeine Aussagen zu Kontrollresultaten, häufige Sanktionen. Empfehlungen aufgrund der gemachten Erfahrungen.

# 6 Literatur, Verzeichnis der Grundlagen

Agriidea 2013: Beispiele für Landschaftsmassnahmen Landwirtschaft und ländlicher Raum. Arbeitshilfe 1 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag.

ARE 2011: Landschaftstypologie Schweiz. Bundesamt für Raumentwicklung. Bern.

ART 2009: Agrarlandschaftstypen der Schweiz. Zürich-Reckenholz.

Bosshard A., Oppermann R., Reisner Y. 2002: Vielfalt in die Landschaftsaufwertung! Eine Ideen-Checkliste für Landwirtschaft und Landschaftsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (10), 300-308. Webversion unter [www.agraroekologie.ch/checklisteNLtab.php](http://www.agraroekologie.ch/checklisteNLtab.php)

Bosshard A. 2009: Was war vor den Flexinets und Litzenzäunen? Vielfalt traditioneller bäuerlicher Holzzäune. Anthos 4/09, 38-39.

Bundesamt für Landwirtschaft 2013b: Richtlinien, Merkblätter, Weisungen und Arbeitshilfen zur Erarbeitung von Projekten für Landschaftsqualitätsbeiträge. [www.blw.admin.ch/themen/01471/01577/index.html?lang=de](http://www.blw.admin.ch/themen/01471/01577/index.html?lang=de)

Bundesamt für Statistik: Verschiedene Datenquellen, deren Spezifikation jeweils am Ort des Verweises genannt werden.

Bundesrat 2013: Direktzahlungsverordnung, gültig ab 1.1.2014. Bern.

BUWAL 1998: Landschaftskonzept Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

BUWAL 2003: Landschaft 2020 – Erläuterungen und Programm, Synthese zum Leitbild des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

Ewald K.C. 1978: Der Landschaftswandel. Zur Veränderung schweizerischer Kulturlandschaften im 20 Jahrhundert. Bericht Nr. 191. Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf.

Ewald, K.C., Klaus, G. 2010: Die ausgewechselte Landschaft. Vom Umgang der Schweiz mit ihrer wichtigsten natürlichen Ressource. Bern.

IVS: Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

SL 2013: Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz. Stiftung Landschaftsschutz, Bern.

## 7 Anhang

## 7.1 Beteiligungsverfahren

Schritt	Aktivität	Vorbereitung	Teilnehmende	Methode	Zeitpunkt	Realisiert (was, wann)
1 Initiative und Projekt-organisation	Information: Informieren über Ziele, Organisation, Ablauf und wichtigste Etappen des Projekts sowie über die Möglichkeiten zur Mitwirkung	Trägerschaft	LandwirtInnen, Schlüsselakteure, Bevölkerung	<i>LandwirtInnen, Schlüsselakteure:</i> Treffen oder schriftliche Information über bestehende spezifische Informationskanäle.  <i>Bevölkerung:</i> Medienbericht, Beitrag im amtlichen Publikationsorgan, Veranstaltung.	September 2015	Medienbericht
2.2 Analyse	Konsultation: Ansprüche der Bevölkerung erfassen über eine Einschätzung des Ist-Zustandes der Landschaft sowie der Erwartungen, Wünsche und Bedürfnisse zum Soll-Zustand	Trägerschaft, Landschaftsfach-person	Interessierte LandwirtInnen, Schlüsselakteure, Bevölkerung	Workshops in Arbeitsgruppe	Dezember 2016	Sitzung Arbeitsgruppe
3.1 Gewünschte Entwicklung und Landschaftsziele	Konsultation: Die interessierten Akteure erhalten Gelegenheit, zu den Zielen Stellung zu nehmen	Trägerschaft, Landschaftsfach-person	Interessierte LandwirtInnen, Schlüsselakteure, Bevölkerung	Erarbeitung in Arbeitsgruppe  Verschiedene Interessen in Arbeitsgruppe vertreten.	Januar 2016	Sitzung Arbeitsgruppe
3.2 Massnahmen und Umsetzungsziele	Mitbestimmung: Umsetzbare Massnahmen definieren (zu diesem Zeitpunkt besteht keine Verpflichtung zu Vereinbarungen)	Trägerschaft, Landschaftsfach-person	Interessierte LandwirtInnen	Erarbeitung in Arbeitsgruppe  Diskussion und Rückmeldung an Infoveranstaltung (Einladung aller Landwirte im Perimeter)	Februar 2016, bzw. April 2016	Sitzung Arbeitsgruppe  Info-veranstaltung
4 Umsetzung	Mitbestimmung: Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirten abschliessen	Kanton	LandwirtInnen	Gruppenberatung und Einzelberatung	Oktober 2016 – März 2017	

5 Umsetzung	Information: Bevölkerung über die Umsetzung des Projekts informieren	Trägerschaft	Bevölkerung	Medienbericht	Sommer 2017	
----------------	---	--------------	-------------	---------------	----------------	--

# Landschaftsqualitätsprojekt Mutschellen - Reusstal - Kelleramt

## Massnahmenkatalog

Anforderungen, Beiträge, Visualisierungen, Gestaltungsempfehlungen



*September 2016*

**Trägerschaft:**

Regionalplanungsgruppe Mutschellen - Reusstal - Kelleramt

**Unterstützung:**

Kanton Aargau (Landwirtschaft Aargau und Abteilung Landschaft und Gewässer)



**Bearbeitung:**

Ö+L Büro für Ökologie und Landschaft GmbH, Litzibuch, CH-8966 Oberwil-Lieli  
Tel. 056 641 11 55, [www.agraroekologie.ch](http://www.agraroekologie.ch)

Verfasser Vorlage Massnahmenkatalog:

DüCo GmbH, Büro für Landschaftsarchitektur, Niederlenz

## **Generelles:**

- Dieser Massnahmenkatalog beinhaltet alle Massnahmen, die für Landschaftsqualitätsbeiträge angemeldet werden können.
- Die LQ-Beiträge sind in vielen Fällen mit BFF-Beiträgen kumulierbar (vgl. Beiträge bei den Massnahmen).
- Die Beitragsansätze können durch den Bund geändert werden. Es gelten die jeweils aktuellen Beitragshöhen, vgl. dazu [www.ag.ch/labiola](http://www.ag.ch/labiola)

## **Einstiegskriterien:**

Die Beitragsberechtigung beschränkt sich gemäss LQ-Richtlinie BLW (2013) auf direktzahlungsberechtigte Betriebe, Sömmerrungsbetriebe und Gemeinschaftsweidebetriebe nach LBV, die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung des ÖLN bzw. der entsprechenden Anforderungen an die Bewirtschaftung von Sömmerrungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. LQ-Beiträge können nur auf der im Projektgebiet gelegenen Betriebsfläche (BF) der berechtigten Betriebe ausgerichtet werden. Es muss sich dabei um eigene oder gepachtete BF handeln.

Im Kanton Aargau können sich alle berechtigten Landwirte an LQ-Projekten beteiligen, sofern sie im Projektperimeter mindestens 3 Massnahmentypen des LQ-Projektes realisieren. Betriebe, deren Betriebsfläche zu mind. 2/3 mit Spezialkulturen belegt sind benötigen mindestens 2 Massnahmentypen. Die Massnahme Nr. 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“ kann dazu nicht angerechnet werden.

## **Selbstdeklaration, Attest:**

Im Kanton Aargau melden die Landwirte durch Selbstdeklaration im Agriportal ihre LQ-Massnahmen an.

Für folg. Bereiche ist hingegen ein Attest notwendig:

- regionsspezifisch Massnahmen (Massnahmen 19a-c).
- Spezielle Massnahmentypen: „Autochthone Ackerbegleitflora“ (M 9b), „Vielfältige Waldränder“ (M 15).

Die Atteste müssen von der Ansprechperson Beratung oder vom Revierförster (Waldränder) bestätigt werden. Die positiv beurteilten Atteste werden an LWAG eingeschickt, welche die Beiträge für die Massnahmen aufgrund der Atteste freischaltet. Ansprechperson Beratung bzw. zuständige Fachperson Landschaft vgl. „Beratung“.

## **Grundsätzliches zu den Massnahmen:**

- **BFF, die für LQ-Massnahmen angemeldet werden, müssen alle Anforderungen gemäss aktueller DZV erfüllen.**
- **Hinsichtlich Problempflanzen und Neophyten gelten die Bestimmungen der DZV / LBV / Freisetzungsvorordnung / Pflanzenschutzverordnung**
- Anzahl Bäume und Heckendimensionen bleiben während der Vertragsdauer konstant (abgehende Pflanzen ersetzen). Ersatzpflanzungen sind während der Vertragsdauer selbst zu finanzieren.
- Ergänzungen der Kulturenlisten durch Projekträgerschaften sind mit begründetem Antrag an den Kanton möglich.
- Auf allen Vertragsflächen ist eine angemessene Bekämpfung von invasiven Neophyten und anderen Problempflanzen wie Ackerkratzdistel durchzuführen.
- Bei Pflanzung von Bäumen und Heckenpflanzen Grenzabstände beachten (vgl. Merkblatt Homepage LWAG).
- Beteiligung an Saatgut- und Pflanzgutkosten (Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäume, Sträucher). Bestellung und Finanzierungsablauf vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Anlage von Kleinstrukturen (ausser Wildsträucher) werden nicht mitfinanziert.

## **Regionsspezifische Massnahmen:**

Die regionalen Trägerschaften haben die Möglichkeit, in Ergänzung zum kantonalen Massnahmenkatalog regionsspezifisch LQ-Massnahmen zu entwickeln. Dazu können pro Region max. 3 verschiedene Massnahmentypen unter der Bezeichnung „Regionsspezifische Massnahmen“ eingeführt werden (Massnahmen 19a-c). Für diese ist ein Attest erforderlich.

Falls Gemeinden, Regionen weitere landschaftsrelevante Massnahmen, die im Massnahmenkatalog nicht aufgeführt sind, umsetzen möchten, ist dies möglich unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung, Abrechnung, Vertragsregelung etc. zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde/Region abgewickelt wird (ohne Miteinbezug des Kantons).

## **Umsetzungsziele:**

Die Umsetzungsziele sind im Projektbereich zusammengestellt. Sie beziehen sich auf das gesamte LQ-Projektgebiet und nicht auf einen Einzelbetrieb! Wichtig ist auch, dass bestehende Objekte/Flächen, die noch nicht durch einen andersweitigen Vertrag gesichert sind, im LQ-Projekt angemeldet werden, sofern sie die LQ-Anforderungen erfüllen.

## **Hinweise zur Umsetzung:**

Diese massnahmenbezogenen Angaben sind als Empfehlungen zu verstehen und basieren auf Freiwilligkeit. Sie helfen die Qualität der Umsetzung zu steigern und geben wichtige Hinweise für den Landwirt. Im LQ-Projektbericht (Kap.3.3) sind jeweils weitere Hinweise mit Lokalbezug aufgeführt.

## **Beiträge und Anforderungen:**

Die LQ-Beiträge sind im Projekt überall gleich hoch angesetzt.

Bei den BFF sind die Beiträge für die Talzone angegeben. Für Hügel- und Bergzone sind z. T. andere Ansätze gültig.

Die Anforderungen für LQ-Massnahmen sind vollständig aufgeführt. Die BFF-Anforderungen sind hingegen nur auszugsweise aufgelistet, um das Grundverständnis der Massnahmen zu verdeutlichen.

## **BFF Qualitätsstufe 1, generell gilt:**

- Auf BFF dürfen keine Dünger ausgebracht werden.
- Invasive Neophyten und andere Problempflanzen sind zu bekämpfen.
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Das Schnittgut ist abzuführen. Ast- und Streuhaufen sind erlaubt, wenn diese vom Naturschutz oder im Rahmen eines Vernetzungsprojektes erwünscht sind.
- Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.
- Bei Ansaaten dürfen nur die von Agroscope empfohlenen Saatmischungen verwendet werden.

## **BFF Qualitätsstufe 2, generell gilt:**

- Die BFF hat botanische Qualität oder weist für die Biodiversität förderliche Strukturen auf.
- Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.
- Vollständige BFF-Anforderungen vgl. Labiola.

## **Vernetzung:**

- Objektspezifische Anforderungen vgl. Labiola.

## **Lage-Bonus:**

### **Ziel**

Um eine Steuerung, Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein „Lage-Bonus“ angeboten. Der Bonus beträgt 25% des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

## **Anforderungen**

- Die beteiligten Landwirte erhalten zusammen mit dem Massnahmenkatalog eine Übersichtskarte mit den eingetragenen Landschaftsteilräumen und die dazugehörende Prioritätenliste. Anhand dieser Liste kann durch den Landwirt eingeschätzt werden, welche seiner LQ-Massnahmen bonusberechtigt sind.
- Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage eine sehr hohe bzw. 1. Priorität aufweist.
- Als Bonus-berechtigter Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „vielfältige Betriebsleistungen“ sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einsaat Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchfolge/Hauptkulturen).

## **Merkblätter:**

Auf der Homepage LWAG ([www.ag.ch/labiola](http://www.ag.ch/labiola)) sind zu verschiedenen Themen Merkblätter aufgeschaltet. Von zentraler Bedeutung ist das Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.

## **Etappierung, Vertragsergänzungen:**

Wird in einer Region mit der Umsetzung des regionalen LQ-Projektes gestartet, hat ein Landwirt die Möglichkeit, während den ersten drei Jahren einzusteigen (Mindestvertragsdauer 5 Jahre). Während den ersten 3 Vertragsjahren können zudem Vertragserweiterungen angemeldet werden. Das regionale LQ-Projekt läuft jeweils 8 Jahre.

### **Beratung:**

Die beste Steuerungsmöglichkeit für eine gute Umsetzung des regionalen LQ-Projektes ist eine Beratung der Landwirte. Im Unterschied zur vorgeschriebenen gesamtbetrieblichen Beratung in Vernetzungsprojekten kann in LQ-Projekten eine Beratung nur auf freiwilliger Initiative der beteiligten Trägerschaften (Region oder Gemeinde) oder auf Verlangen der Landwirte erfolgen. Der Kanton kann sich finanziell nicht an der Beratung beteiligen. Eine Beratung ist grundsätzlich freiwillig und pro Betrieb v.a. zu Beginn der Vertragsperiode von Bedeutung. Jeder Landwirt kann frei entscheiden, welche Person er für die Beratung bezieht, je nach Bedürfnis und eigenen Voraussetzungen. Für eine vertiefte LQ-Beratung wird empfohlen, eine Fachperson Landschaft beizuziehen.

Landwirte, die eine LQ-Beratung wünschen, sollen sich an unten stehende Adressen wenden.

### Zuständigkeiten Attest, Beratung:

- Allgemeine Projektanfragen, Einzelbetriebliche LQ-Beratung, Gruppenberatung und „Regionsspezifische Massnahmen“ (M 19a-c) : Ö+L GmbH, Oberwil-Lieli, 056 / 641 17 14, mvg@agraroekologie.ch
- „Autochthone Ackerbegleitflora“ (M 9b): Agrofutura, 056 500 10 50
- „Vielfältige Waldränder“ (M 15): Revierförster.
- Gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag Vernetzung/Labiola: Sachbearbeiter Agrofutura, Brugg.

### **Abkürzungen:**

BB: Bewirtschaftungsbeitrag

BDB: Biodiversitätsbeiträge

BFF: Biodiversitätsförderflächen

DZV: Direktzahlungsverordnung Bund

IB: Investitionsbeitrag

IVS: Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

Labiola: Kant. Programm Landwirtschaft, Biodiversität, Landschaft

LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche

LQB: Landschaftsqualitätsbeiträge

LQ: Landschaftsqualität

LQP: Landschaftsqualitäts-Projekt

LWAG: Landwirtschaft Aargau

PSM: Pflanzenschutzmittel

PWI: Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen

Q1: Qualitätsstufe 1 Biodiversität DZV

Q2: Qualitätsstufe v2 Biodiversität DZV

VP: Vernetzungsprojekt

### **Bildnachweis:**

Panoramio und agridea: M 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 15 (Nr.3), 17. BLW: M 10 (Nr. 1).

Jurapark Aargau: M 13 (Nr. 4)

Alle anderen: DüCo GmbH, Bildbearbeitungen/Fotomontagen Olga Condrau DüCo GmbH

### **Kontaktadresse für Gemeinden:**

Regionalplanungsgruppe Mutschellen-Reusstal-Kelleramt

Sekretariat: Angela Cocco, Bremgarterstrasse 1, Postfach 99, 8967 Widen

### **Kontaktadresse für Regionen:**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer ALG, Sektion Natur und Landschaft  
Sebastian Meyer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062 835 34 50, Telefon direkt 062 835 34 91, Fax 062 835 34 59, sebastian.meyer@ag.ch

### **Kontaktadresse Kanton für Landwirte:**

Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Direktzahlungen & Beiträge

Louis Schneider, Tellistrasse 67, 5001 Aarau

Telefon 062 835 28 00, Telefon direkt 062 835 27 50, Fax 062 835 28 10, louis.schneider@ag.ch

## **Extensive Wiesen-Typen**

**Nr. 1a und b**

### **Beschreibung:**

Verschiedene Wiesentypen gemäss Labiola. (DZV Code 0611).

Blühfreudige Magerwiesen sind eine Bereicherung für das Landschaftsbild, aktivieren unsere Sinne, ergeben als Produkt für die Landwirtschaft gesundes Öko-Heu und leisten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. Dadurch ergeben sich vielfältige Synergien – ganz im Sinne der multifunktionalen Landwirtschaft.

1a: bestehende, extensiv genutzte Wiesen QII    1b: Neuansaaten, QII-Mischung

### **Anforderungen:**

- 1a: Qualitätsanforderungen: BFF Q2 (Indikatorpflanzen und weitere Anforderungen gem. Labiola).
- 1b: Anforderungen Neuansaaten:
  - BFF Q1 (Q2 ist anzustreben).
  - Vorgegebene Saatmischung: vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.

### **Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:**

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Primär angrenzend an Wander-, Rad-, Feld- oder Bewirtschaftungswegen.

### **Beiträge:**

- LQ-Beitrag pro Are: 1a und b: Fr. 10.–
- Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V
- Kostenbeteiligung Saatgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“. Zur Förderung der regionalen Flora können Neuan-saaten auch mit einer Schnittgutübertragung erfolgen (siehe Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“)
- Weitere Infos zu Ansaat siehe Labiola-Merkblatt „Ansaat von artenreichen Wiesen und Säumen“



## **Wässermatten (kommen in dieser Region nicht vor.)**

**Nr. 2**

## Extensiv genutzte bzw. strukturreiche Weiden

## Nr. 3 und 4

### Beschreibung:

Weidende Tiere beleben die Landschaftswahrnehmung und ermöglichen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für Erholungssuchende – auch ohne direkten Tierkontakt.

Massnahme 3a: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q2 (DZV Code 0617)

Massnahme 3b: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q1 (DZV Code 0617)

Massnahme 4: Strukturreiche Weiden, nicht BFF (DZV Code 0616)

### Anforderungen:

- mind. 20 Acre; keine invasiven Neophyten, keine Verbuschungen mit „Armenischer Brombeere“.
- Ausgenommen kleinstrukturierte Koppelweiden (in der Pferdehaltung) und Geflügelweiden.
- Es werden keine Anforderungen an die geweideten Tierarten gestellt.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
  - Grundsätzlich Weidenutzung. Die Fläche muss mindestens einmal jährlich beweidet werden.
- Spezifische Anforderungen für BFF Q 1:
  - Selbstdeklaration im Agriportal, erfüllen Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand.
  - Vernetzungs-Strukturen:

Mindestanteil Strukturen und Kleinstrukturen (S3): Einzelbüsche, Gebüschruppen, Feld-Obstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Kleinstrukturen machen mind. 5% und max. 20% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.

- Keine Säuberungsschnitte auf der ganzen Fläche. Säuberungsschnitte auf Teilflächen sind im Belebenswirtschaftsvertrag festzulegen. Es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden.
- Spezifische Anforderungen für BFF Q 2:

Die Weiden
  - erfüllen auf der ganzen Fläche Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand oder
  - erfüllen auf mind. 20% der Fläche Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand und weisen folgenden Mindestanteil Strukturen und Kleinstrukturen auf: Einzelbüsche, Gebüschruppen, Feld-Obstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Kleinstrukturen machen mind. 5% und max. 20% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.
- Spezifische Anforderungen für strukturreiche Weiden:
  - Strukturanteil 5-10% der Weidefläche.
  - Kleinstrukturen gemäß Liste; als Strukturen sind zusätzlich auch Feld-Obstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Hecken anrechenbar (einzelne zu deklarieren). 1 Baum wird hier mit 0.5 a berechnet. 5% Strukturen entsprechen z. B. 10 Bäumen pro ha.
  - Strukturen > 1% gehören nicht zur LN und gelten nicht als Weidefläche. Hochstamm-Feldobstbäume und einheimische Laubbäume gehören hingegen zur LN und müssen nicht von der Weidefläche abgezogen werden.
  - Eine Struktur darf maximal 1 Are gross sein, um in der LN zu bleiben
  - Flächen mind. 1 mal jährlich beweidet mit maximal einem Konservierungsschnitt.



Weiden mit Einzelbäumen bieten den Tieren Schatten und beleben das Landschaftsbild. Mit Hecken können natürliche Raumbegrenzungen erzielt werden.

Wichtige Erlebniselemente und Lebensräume sind z. B. auch feuchte Stellen um Tränken, Tümpel, offene Gräben und Senken zur Sammlung von Hangwasser.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Anordnung entlang von Wegen und Straßen. Ein visueller Kontakt zwischen Mensch und Tier muss gegeben sein.
- Je extensiver eine Weide bewirtschaftet wird, desto höher wird der Landschaftswert.

Liste Kleinstrukturen (S3, gem. Labiola): 1 Kleinstruktur = 1 Are

- Asthaufen
- Feucht- und Nassstellen
- Gebüschruppen
- Kopfweiden
- Gräben
- Holzbeige
- Natursteinmauern
- Nisthilfen für Wildbienen
- Offener Boden
- Steinhaufen
- Streuhaufen
- Tümpel / Teich
- Totholzbäume

### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: für beide Typen Fr. 4.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten gemäß Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Kumulierbar mit Hochstamm-Feldobstbäumen, standortgerechte Einzelbäumen, Hecken.
- Massnahme 4: Kleinstrukturen und Hecken gelten nicht als Weidefläche und müssen von dieser abgezogen werden (vgl. „Anforderungen“). Bei Massnahme 3 müssen die Hecken nicht von der LN abgezogen werden. Hecken und grössere Strukturen müssen bei der Massnahme 4 separat deklariert werden.
- Massnahme 3a und 3b: Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V

## Ackerschonstreifen

Nr. 5

### Beschreibung:

Ackerschonstreifen sind im Unterschied zu Buntbrachen Randstreifen in einer Ackerkultur und werden zusammen mit der angebauten Kultur abgeerntet. Sie sind ein typischer Lebensraum für Ackerbegleitpflanzen, wie Kornraden, Kornblumen und Mohn. Es sind lineare Landschaftselemente, die die Landschaft farblich und strukturierend beleben. (DZV Code: 0555).

### Anforderungen:

- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein.
- Keine invasiven Neophyten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
  - Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt und mit Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angesät.
  - Es dürfen keine stickstoffhaltigen Dünger ausgebracht werden.
  - Die breitflächige mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten.
  - Der Kanton kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung bewilligen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.
  - Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.
  - keine Einsaat erlaubt

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität
- Viele Ackerbegleitpflanzen sind lichtliebende, einjährige Pflanzen. Sie können sich gegen andere Pflanzenarten nur behaupten, wenn der Boden regelmässig bearbeitet wird. (Siehe auch Labiolar-Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“)

### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 8.–
- Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9).
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Pflanzen der Ackerschonstreifen.

Nr. 5

## Saum auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen

Nr. 6a - c

### Beschreibung:

Säume und Brachen tragen wirksam zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung im Ackerbau bei. Die Blütezeit beginnt im Mai und erstreckt sich bis in den Frühherbst.

- 6a: Saum auf Ackerland (DZV Code 0559).
- 6b: Buntbrachen (DZV Code 0556).
- 6c: Rotationsbrachen (DZV Code 0557).

### Anforderungen:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q1
- Bekämpfung von invasiven Neophyten
- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein.
- Es darf nur durch das BLW bewilligtes Saatgut verwendet werden

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität
- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht und für Erholungssuchende eignen sich Orte gut, an denen bereits ein schmaler Saum (50 - 100 cm) vorhanden ist, z.B. entlang von Wegen oder Böschungen. Mit einer Neuansaat und Verbreiterung wird er ökologisch und landschaftlich aufgewertet. Säume zwischen Ackerschlägen sind besonders wertvoll.

### Beiträge:

- 6a: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V
- 6b: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V
- 6c: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V
- Kostenbeteiligung Saatgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9).
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



## Farbige und spezielle Hauptkulturen

Nr. 7

### Beschreibung:

Hauptkulturen im Ackerbau mit Farbwirkung und z.T. kulturhistorischer Bedeutung.  
Die Landwirte bereichern die offene Landschaft durch den Anbau farbiger und spezieller, teilweise seltener Ackerkulturen. Die flächig wirkenden Muster sind oft von weitem wahrnehmbar.

### Anforderungen:

- Mind. 2 Kulturen pro Betrieb aus Liste (siehe auch Labiola-Merkblatt „Gemüsefamilien“)
- Spezialkulturen: mind. 20 Are pro Kultur.
- Andere Ackerkulturen: mind. 50 Are pro Kultur.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität
- kombinierbar mit Massnahme „Vielfältige Fruchfolge“.

### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Kultur: Fr. 300.–
- max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'500– pro Betrieb.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

### Liste: Farbige und spezielle Hauptkulturen

- Sonnenblumen
- Raps
- Kartoffeln
- Hülsenfrüchte (Soja, Lupinen, Ackerbohnen, Eiweißerbsen, etc.)
- Eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Hauptkultur
- Hopfen
- Emmer
- Einkorn
- Dinkel
- Öllein
- Leindotter (zur Ölgewinnung)
- Saflor
- Buchweizen
- Linsen
- Hirsen
- Samenproduktion (z. B. Wiesenblumensaatgut, Heil- und Gewürzkräuter)
- Kürbis
- Blühstreifen (DZV-Code 0572)



Manfred Rath

Nr. 7

## Farbige Zwischenfrüchte

Nr. 8

### Beschreibung:

Fruchfolge mit blühenden Zwischen- und Gründüngungskulturen, die nach der Ernte bis zum Ackerumbruch den Boden bedecken und somit zur Textur- und Farbenvielfalt in der Landschaft beitragen.

### Anforderungen:

- Mind. 1 Kultur aus Liste.
- Mind. 50 Are.
- Kulturen gelangen zur Blüte.
- Zwischenfrüchte müssen rechtzeitig ausgesät werden, damit sie noch zum blühen kommen (Aus-saat spätestens 1. September), bei Mischungen zählt die Art mit dem Hauptanteil.
- Eine Saatmischung zählt als eine Kultur.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität

### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Kultur: Fr. 200.–
- max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'000.– pro Betrieb.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

### Liste: Farbige Zwischenfrüchte

- Phacelia
- Buchweizen
- Senf
- Rettich
- Rübsen (Kohlarten)
- Guizotia
- Sonnenblume
- div. Kleearten (Alexandriner, Perser, Inkarnat, Landsberger Gemenge)



Phacelia als Gründüngung erhöht die Farbenvielfalt während mehrerer Wochen und danach die Textur in der offenen Landschaft bis zum Ackerumbruch im Frühjahr.

## Einsaat Ackerbegleitflora

Nr. 9a

### Beschreibung:

Mohn, Kornblumen, Kornrade und weitere farbenprächtige Beikräuter gehörten noch vor einigen Jahrzehnten zum alltäglichen Bild in Ackerbaulandschaften. Sie machen Ackerkulturen für das menschliche Auge deutlich attraktiver, ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

### Anforderungen:

- Saatgutmischung vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“.
- Nur in Kombination mit Extenso-Produktion.
- Einsaat in Getreide, Raps, Eiweisserbsen oder Ackerbohnen möglich.
- Die angemeldete Fläche „wandert“ mit der Fruchtfolge mit und muss mindestens immer der deklarierten Flächengrösse entsprechen.
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck. Kein Herbizideinsatz.
- Striegeleinsatz nur vor der Einsaat der Ackerbegleitflora erlaubt.
- Aussaatzeitpunkt: Ab Saatzeitpunkt Hauptkultur bis spätestens Ende März bei Winter- und Sommergetreide. Bei Eiweisserbsen und Ackerbohnen erfolgt die Einsaat mit der Aussaat der Hauptkultur.
- Die Anforderungen auf dem Merkblatt „Ackerbegleitflora“ sind einzuhalten.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität
- Jährlich andere Kulturen sind möglich.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

## Autochthone Ackerbegleitflora

Nr. 9b

### Beschreibung:

Diese Acker ächen besitzen von den natürlichen Gegebenheit her bereits eine grosse Vielfalt an gefährdeter Schweizer Ackerbegleit ora. Die meisten dieser Flächen sind im sogenannten „Ressourcenprojekt zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Schweizer Ackerbegleit ora“ enthalten.

### Anforderungen:

- Die Anforderungen auf dem Merkblatt Ackerbegleitflora sind einzuhalten.
- Flächen, die ein hohes Potenzial autochthoner Ackerbegleitflora aufweisen, können nach einer Attestbeurteilung neu angemeldet werden. Kontaktperson Agrofutura: 056 500 10 72
- Flächen aus dem Ressourcenprojekt „Ackerbegleitflora“ können weitergeführt werden. BewirtschafterInnen, welche nach Beendigung des Ressourcenprojekts im Jahr 2018 die Flächen ins LQ-Projekt aufnehmen wollen, schicken die Pläne und Verträge mit einer entsprechenden Notiz LWAG ein. Die Verpflichtung wird anschliessend bis Ende der Vertragsdauer des Landschaftsqualitätsvertrags erweitert.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.

### Beiträge 9a und b:

- Für jede Kultur mit erfüllten Anforderungen wird ein Beitrag pro Are ausgerichtet.
- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 25.– (nur eingesähte Fläche, nicht gesamte Ackerfläche), Keine Kumulierung mit dem Ressourcenprojekt und BFF.
- 9a und b: Nicht kombinierbar mit Massnahme 5 „Ackerschonstreifen“.
- 9a: Beteiligung Saatgutkosten gem. „Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“.
- 9b: keine Neuansaat notwendig, da autochthon.

## Vielfältige Fruchtfolge (Hauptkulturen)

Nr. 10

### Beschreibung:

Traditionell gibt es eine grosse Vielfalt von Ackerkulturen in der Region. Diese bereichern und prägen das Landschaftsbild. Vielfältige Fruchtfolgen geben der Landschaft eine abwechslungsreiche Textur, welche oft schon von weitem sichtbar ist.

Je mehr Kulturen ein Betrieb anbaut, desto grösser ist sein Aufwand und die landschaftliche Wirkung.

### Anforderungen:

- Mind. 5 verschiedene Ackerkulturen (eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Kultur; eine Kunstwiese zählt maximal als eine Kultur, siehe auch Labiola-Merkblatt „Gemüsefamilien“).
- Mind. 50 Are pro Kultur.
- Gemüsefamilien und Spezialkulturen mind. 20a.
- Korn (Dinkel) und Weizen können in LQ-Projekten als je eine Kultur angerechnet werden.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität
- Kombinierbar mit Massnahme „Farbige Hauptkulturen“.

### Beiträge:

- Beitrag ab der 5. Kultur: pro Kultur Fr. 300.– (4 Kulturen in der Fruchtfolge werden meist aufgrund der ÖLN-Anforderungen schon erfüllt.).
- Max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'500.– pro Betrieb, d.h. 5. bis 9. Kultur.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



## Artenreiche bzw. strukturreiche Rebflächen

## Nr. 11a und b

### Beschreibung:

Durch eine an den jeweiligen Rebberg angepasste Vielfalt an Rebbergflora, Strukturen und farbig blühenden Pflanzen kann ein wertvoller Beitrag zum Landschaftserlebnis beigetragen werden. Zudem ist das Winzerhandwerk eine kulturhistorisch bedeutsame Bewirtschaftungsweise mit regionaltypischen Bewirtschaftungsformen.

### Anforderungen artenreiche Rebflächen 11a (DZV Code 0717):

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
  - Der Schnitt muss alternierend in jeder zweiten Fahrgasse erfolgen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche muss mindestens sechs Wochen betragen; ein Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte ist erlaubt.
  - Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel gem. Vorgaben DZV.
  - Der Anteil an Fettwiesengräsern und Löwenzahn beträgt nicht mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.
  - Der Anteil invasiver Neophyten beträgt nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.
  - Teilflächen können ausgeschlossen werden.
  - Vernetzungsmassnahmen vgl. Labiola.
- Zusätzliche Anforderungen für Q 2:
  - Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen (vgl. Labiola).

### Anforderungen strukturreiche Rebflächen 11b (DZV Code 0701):

- Mind. 1 Kleinstruktur oder regionale Besonderheit pro 25 Aren, bei kleineren Parzellen mind. 1 Kleinstruktur

### Regionale Besonderheiten in Rebflächen:

- Zwiebelgeophyten (z.B. Traubenvioline): Förderung von vorhandenen Zwiebelpflanzen sowie Wiederansiedlung nur von Wildformen (Vermittlung durch LWAG oder Jurapark Aargau, Beratung von Vorteil).
- Weinbergpfirsiche, Rosenstöcke (auch Wildrosen), Kopfweiden.
- Weitere Regionaltypische Elemente.
- Für Sommer-Farbirkung Gewürzkräuter mit Bezug zum Rebbau (z.B. Anis, Minze, Zimt, Fenkel, Veilchen, Wermut, Dill).
- Weitere gemäss Merkblatt „Artenreiche Jurapark-Rebflächen“.
- Alternierender Schnitt der Fahrgassen; zeitlicher Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens sechs Wochen; Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte erlaubt.

### Liste Kleinstrukturen:

- Asthaufen, Totholzbäume, Gebüschgruppen, Kopfweiden
- Steinhaufen, Trockenmauern, Natursteinmauern
- Feucht- und Nassstellen, Tümpel / Teich, Gräben
- Nisthilfen für Wildbienen

### Anforderungen artenreiche Rebflächen 11ab (DZV Code 0717):

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 und Anforderungen „strukturreiche Rebflächen“ müssen gleichzeitig erfüllt sein.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.



1



2



3



4

Bild 1: Rebberggulpen.

Bild 2: Rebmauern, Kopfweiden u.a. tragen zur Strukturvielfalt bei. Kleingewässer (Dachwassersammlung bei Rebhäuschen, Sammelbecken für Straßenwasser, Hangdruckgraben, Tümpel, etc.) sind interessante Beobachtungsorte für Erholungssuchende und wichtige Kleinstlebensräume, z. B. für Geburtshelferkröten.

Bild 3: Traubenvioline mit Tagpfauenauge.

Bild 4: Rebberg mit Informationen zum alten Winzerhandwerk als Erholungsangebot und mit Strukturaufwertungen (Villigen).

### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: 11a: Fr. 5.–, 11b: Fr. 5.–
- 11a: Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V
- 11b: Kumulierung mit BFF: keine.
- 11ab: Fr. 10.– (Kumulierung von 11a und 11b)

### Beschreibung:

Hecken in ihrer vielfältigen, linearen Ausprägungen als Baum- und Niederhecken oder gewässerbegleitende Ufergehölze prägen und gliedern die Landschaft in allen Jahreszeiten (vgl. Hinweise zur Umsetzung).

12a: Hecke mit Pufferstreifen, Wiesenstreifen erforderlich (DZV Code 0857).

12b: Hecken mit Krautsaum, BFF Q1 (DZV Code 0852).

12c: Hecken mit Krautsaum, BFF Q2 (DZV Code 0852).

### Anforderungen 12a:

- Hecke mit einheimischen, standorttypischen Gehölzen und Pufferstreifen (0857).

### Anforderungen 12b:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q1 (0852).
- Gründanforderungen DZV (Auszug):
  - Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt (gilt nicht bei Neupflanzungen).
  - Der Grün- oder Streueflächenstreifen muss mindestens alle drei Jahre gemäht werden. Grenzt er an Weiden, so darf er beweidet werden. Für den ersten Schnitt bzw. eine Beweidung sowie für Herbstweide gelten die Termine wie bei „extensiv genutzten Wiesen“. Zur Vereinheitlichung der Schnittzeitpunkte mit direkt angrenzenden Vertragsflächen (Wiesen und Streueflächen) kann für die erste Nutzung des Grün- oder Streueflächenstreifens ein abweichender Schnitttermin vereinbart werden.
  - Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

### Anforderungen 12c:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 (0852).
  - Gründanforderungen DZV und zusätzliche Anforderungen für Q 2 (Auszug):
    - Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz darf nur einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen.
    - Die Breite der Hecke, des Feld- oder Ufergehölzes muss exklusive Grün- oder Streueflächenstreifen mindestens 2 m betragen.
    - Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss durchschnittlich mindestens fünf verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter aufweisen. Mindestens 20 % der Strauchschicht muss aus dornentragenden Sträuchern bestehen oder die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter aufweisen. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 1,70 m betragen.
- Variante für Qualitätsstufe 2: Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche das Kriterium Dornsträucher bzw. Einzelbäume nicht erfüllen, werden für Q2 anerkannt, wenn sie pro 30 lm eine Kleinstruktur aufweisen.
- Der Grün- und Streuflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Die Staffelung der Schnittnutzung und das Schnittintervall muss bei jedem Schnitt eingehalten werden. Für die erste Hälfte heißt das, sie wird frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt zum zweiten Mal genutzt.
  - Ausnahmeregelung: Bei Hecken mit angrenzender Vertragswiese, kann bei der Bewirtschaftung des Grün- oder Streuflächenstreifens auf eine zeitliche Staffelung verzichtet werden, wenn stattdessen auf der angrenzenden Vertragswiese eine zusätzliche Vernetzungsmassnahme umgesetzt wird (in der Regel „Rückzugsstreifen“).

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

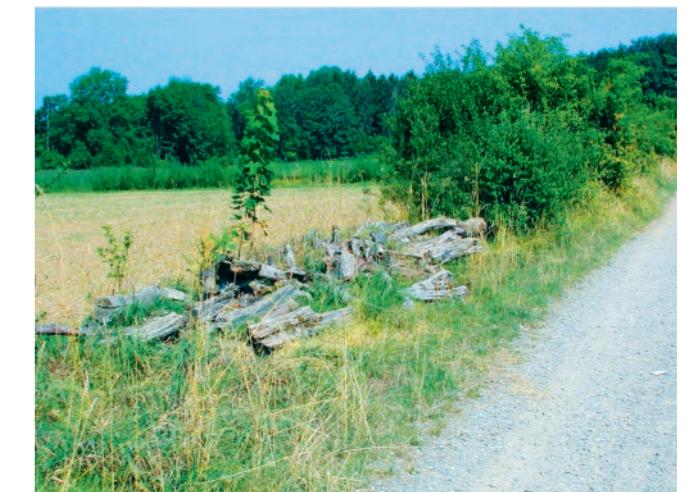
- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsranden, Bauernhöfen, Bauten, Infrastrukturen.
- Strukturierung der offenen Flur.
- Baumkapellen.
- lineare Anordnung entlang von Wegen, aber nicht bei Aussichtslagen/-punkten
- Hecken mit Kleintümpeln aufwerten als Kleinstrukturen zur Steigerung der Erlebnisqualität für Erholungssuchende und Erhöhung der Lebensraumstruktur.

### Beiträge:

- 12a: LQ-Beitrag pro Are (inkl. Pufferstreifen): Fr. 20.–
- 12b: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 5.–
- 12c: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 15.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortimentsliste einreichen. Bei Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität wird Pflanzgut durch Projekt organisiert und Rechnung direkt bezahlt.), Vorgabe: Heckensortiment gem. Merkblatt (mit Arten- und Strukturanforderungen gem. BFF Q2).
- Eigenleistung Landwirt bei Neupflanzungen: Pflanzung, Weideschutz.
- 12a: Kumulierung mit BFF: keine.
- 12b und c: Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V
- Pflege des Ufergehölzes nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers (in der Regel Kanton BVU/ ALG).
- Ist das Ufergehölz nicht Teil der Betriebsfläche, können keine LQ-Beiträge ausbezahlt werden.



1



2



Bild 1: Hecken als lineares Landschaftselement, idealerweise mit Krautsaum, wirken in einer Landschaft gliedernd und verbindend.

Bild 2: Kleingehölze mit Kleinstrukturen, insbesondere Kleingewässer, brauchen wenig Platz und eignen sich gut zur Gestaltung attraktiver Fuss- und Wanderwege.

Bild 3: Auch nur einzelne Heckenelemente entlang eines Weges bereichern das Landschaftserlebnis und bilden wichtige Orientierungspunkte.



Bild 4: Bestehende Gehölzgruppe/Hecke entlang eines historischen Verkehrsweges. Sie markieren einen der nur noch wenig an- zutreffenden Hohlwege in der offenen Flur.



Bild 6: Gehölze entlang von Wegen bieten zahlreiche Beobachtungs- und Entdeckungs möglichkeiten. Eine weitere Form von Landschaftsqualität.



Bild 6: Hecken und extensive Weiden lassen sich gut kombinieren.

## Hochstamm-Feldobstbäume

Nr. 13 a und b

### 13a: Hochstamm-Feldobstbäume

#### Beschreibung:

Hochstamm-Feldobstbäume als Einzelbäume, Obstgärten, Streuobstwiesen, Baumreihen, Alleen. Sie sind gemäss einer breitabgestützten Umfrage (Agroscope 2009) bezüglich ästhetischem Wert das beliebteste Landschaftselement. In allen Jahreszeiten bereichern die Bäume die Wahrnehmung entweder durch ihre Blütenpracht, Blattverfärbungen, Obstfrüchte oder Baumstrukturen. (DZV Code: Hochstamm-Feldobstbäume 0921, Nussbäume 0922, Kastanien in gepflegten Selven 0923).

#### Anforderungen:

- Qualitätsanforderungen: mindestens BFF Q1 (vgl. DZV, Labiola).
  - Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume in gepflegten Selven.
  - mind. 20 Bäume pro Betrieb.
  - pro ha max. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, max. 100 Kirsch-, Nuss- und Edelkastanienbäume.
  - Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mind. 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mind. 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mind. drei verholzte Seitentriebe auf.
  - Totholzbäume können gemäss DZV angemeldet werden

#### Zusatanforderungen für BFF Q2 (vgl. DZV, Labiola):

- Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.
- Mind. 1/3 der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen.
- Der Hochstamm-Obstgarten muss in einer Distanz von max. 50 m mit einer weiteren BFF örtlich kombiniert sein (bis 200 B.: 0,5 a/B., ab 201. Baum 0,25 a/B.).
- Die Mindestfläche des Obstgartens muss 20 Aren betragen und dieser muss mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten.
- Für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen vorhanden sein (vgl. Labiola).
- Ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zum Waldrand, Gewässer und zur Hecke ist einzuhalten.
- Anzahl Bäume bleibt während Vertragsdauer konstant. Abgehende Bäume müssen im folgenden Herbst/Winter ersetzt werden.
- Stammschutz, fachgerechte Bindung, Mäuse- und Weideschutz muss gewährleistet sein.
- Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
- Neupflanzungen sind bei Bedarf zu bewässern.

- Bei Kernobst-Neupflanzungen dürfen bezüglich Feuerbrandanfälligkeit keine "Hoch anfällige Sorten" verwendet werden (vgl. Agroscope-Merkblatt zur Feuerbrandanfälligkeit von Kernobstsorten: <http://www.agroscope.admin.ch/publikationen/einzelpublikation/index.html?lang=de&aid=587&pid=9171>).

#### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Hochstamm-Obstgärten wurden früher jeweils rund ums Dorf angelegt. Landschaftliche Einbettung von Siedlungsranden, Bauernhöfe, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume. Neue Hochstamm-Obstgärten sollen bevorzugt am Siedlungsrand und entlang von Wegen und Straßen (nicht entlang von Autobahnen) angelegt werden.
- Galerie-Waldrand (M 19b): Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges.

#### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: Fr. 10.–, Initialkosten: pauschal Fr. 75.– pro Baum
- Beteiligung Pflanzgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Eigenleistung Landwirt bei Neupflanzungen: Pflanzung, Weide- und Mäuseschutz
- Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V

### 13 b: Zusatz für Markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten (Q2)

Mit dieser Massnahme kann ein Zusatzbeitrag (kumulativ) zu den unter 13a angemeldeten Bäumen geltend gemacht werden, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen:

#### Anforderungen:

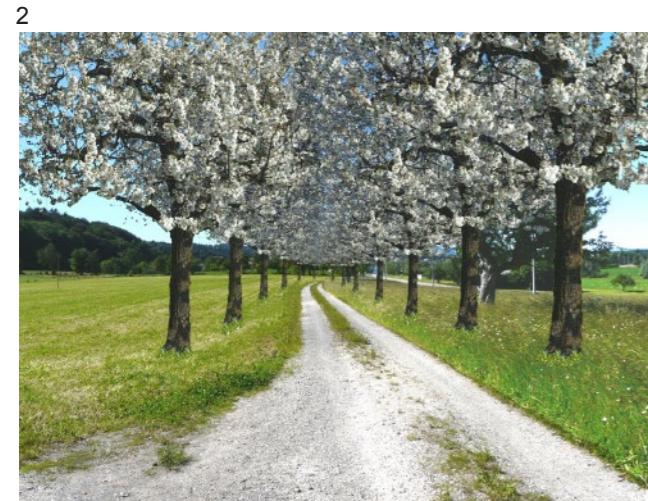
- Markante und landschaftlich besonders wertvolle Hochstamm-Feldobstbäume mit folgenden Kriterien:
  - Betonung markanter Punkte in der Landschaft: z.B. Weggabelung, Aussichtsort, Kuppe, Krete, neben Sitzbank.
  - Stammdurchmesser mind. 30 cm (94 cm Umfang), Messung 1,5 Meter ab Boden.
- Nur einzelstehende Bäume ausserhalb von Obstgärten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1 (vgl. DZV, Labiola).

#### Beiträge:

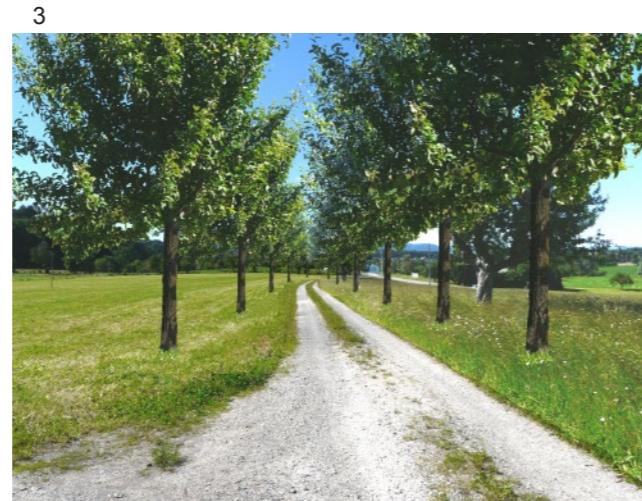
- LQ-Beitrag pro Baum: Zusatzbeitrag Fr. 20.– (als Ergänzung zu 13a)
- Kumulierung mit BFF: Q1 / Q2 / V



1



2



3

Bild 1: Primäres Ziel: Erhaltung bestehender Hochstamm-Feldobstbäume und gestalterische Einbettung eines Bauernhofes durch Ergänzungspflanzungen.

Bild 2 bis 3: Gestaltung eines Wanderweges mit Hochstamm-Feldobstbäumen: Unterschiedliche und vielfältige Wirkungen in den verschiedenen Jahreszeiten.

Bild 4: Markanter Hochstamm-Feldobstbaum zur Akzentuierung der Landschaft.



4

### Einheimische Einzelbäume, Baumreihen

Nr. 14a und b

#### Beschreibung:

Standortgerechte, einheimische Einzelbäume, Baumhaine, markante Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, exkl. Hochstamm-Feldobstbäume beleben das Landschaftsbild auf vielfältige Weise.

Wirkungsweisen: vgl. Beschreibungen der Bildlegenden.

(DZV Code: Einzelbäume und Alleen 0924, markante Einzelbäume 0924)

#### Anforderungen 14a: Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Alleen (DZV Code 0924)

- Einheimische Laubbäume (z.B. Linden, Eichen, Ahorne), exkl. Hochstamm-Feldobstbäume (siehe auch Labiola-Merkblatt „Einzelbäume und Alleen“)
- Abgehende Bäume ersetzen.
- Fläche darf nicht als Wald gelten (\*).
- Grundanforderungen DZV:
  - Der Abstand zwischen zwei zu Beiträgen berechtigenden Bäumen beträgt mindestens 10 m.
  - Unter den Bäumen darf in einem Radius von mindestens 3 m kein Dünger ausgebracht werden.
- Vernetzungsmassnahme (Labiola Lagekriterien L5): Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen sind so platziert, dass sie eine Verbindungsfunktion zwischen anderen baumbestandenen Flächen (Wald, Obstgärten) und anderen Baumbeständen (Allen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen) erfüllen.

#### Anforderungen 14b: markante Einzelbäume (DZV Code 0924)

Alle einheimischen Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, die zusätzlich zu 14a mind. 1 Kriterium erfüllen aus:

- Stammdurchmesser mind. 40 cm (= Stammumfang 125 cm).
- Markante, geschützte Bäume mit Eintrag im Kulturlandplan.

Einzelbäume, die die beiden oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können bei Massnahme 14a angemeldet werden.

#### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsranden, Bauernhöfe, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume.
- Gallerie-Waldrand: Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges.
- Baumkapellen.
- Lineare Anordnung entlang von Wegen, insbesondere Wanderwegen, Velowegen, Hofzufahrten und Dorfeinfahrten.
- Empfehlung für neue Baumreihen, Alleen:
  - Mind. 5 Bäume zusammenhängend.
  - Baumdistanzen: mind. 10m, max. 20m (für Kumulation mit BFF Vernetzung: mind. 10m).
  - Entlang von Strassen, Wegen od. markanten Geländelinien.
- Betonung markanter Stellen: Weggabelung, Aussichtsorte, Kuppen, Kreten, Sitzbänke.

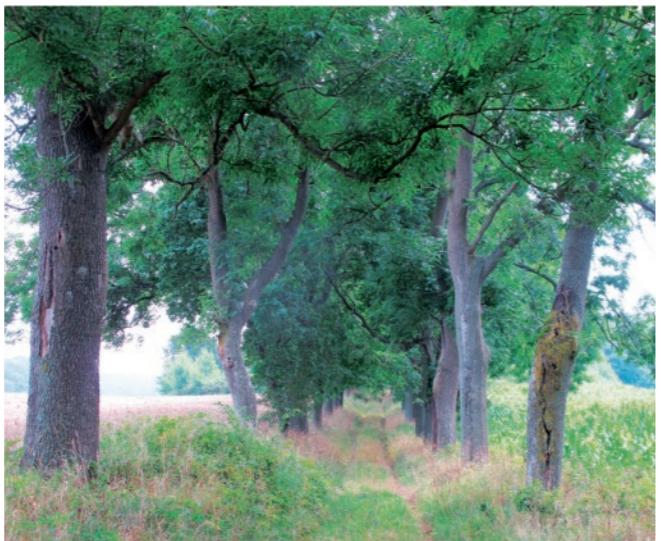
#### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: 14a) Fr. 50.– 14b) Fr. 60.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortenliste): pauschal Fr. 150.- pro Baum (Kronenansatz mind. 1.80m, Baumhöhe mind. 3m)
- für Neupflanzungen nur einheimische Laubbäume, Baumhaine (flächig): max. 30 Bäume/ha
- Kumulierung mit BFF: Q1 / V

\*) Nur wenn die Fläche kleiner als 800m<sup>2</sup>, schmäler als 12m und die Bestockung jünger als 20 Jahre ist, sind die Gehölze LQ-beitragsberechtigt. Andernfalls gilt der Hain als Wald (LBV Art. 23). Die drei Anforderungen (>800m<sup>2</sup>, breiter als 12m, Bestockung älter als 20 Jahre) müssen kummulativ erfüllt sein, damit der Hain als Wald gilt.



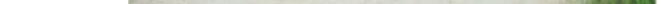
1



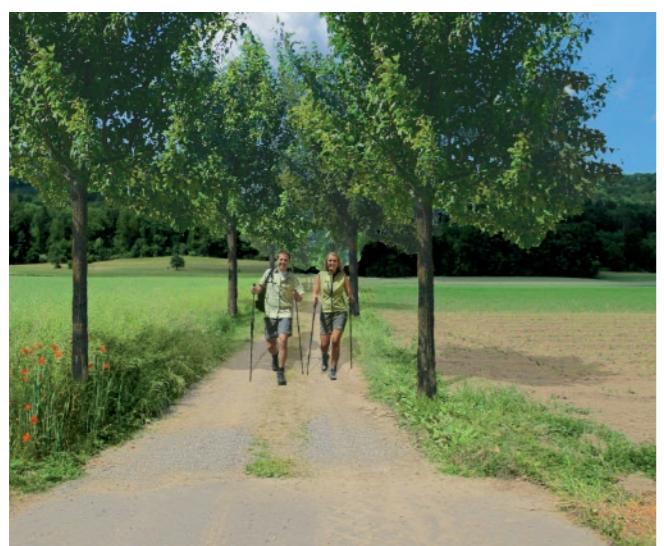
2



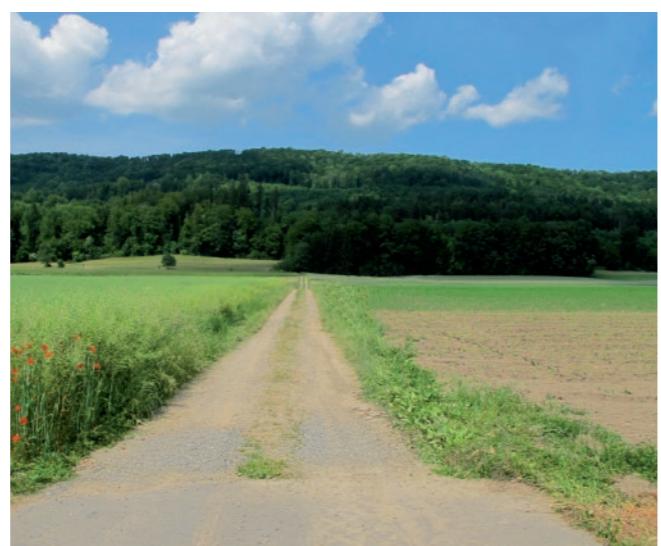
3



4



5



6



7



8



9



10



11



12

- 1) Bestehende Baum-Allee zur Akzentuierung einer Hofzufahrt.
- 2) Alte Eschen-Allee entlang eines historischen Verkehrsweges.
- 3/4) Neugestaltete Hofzufahrt mit Traubeneichen.
- 5/6) Aufwertung eines Wanderweges mit Schattenspendenden Feldahorn-Bäumen.

- 7-10) Gestaltungsmöglichkeiten eines Veloweges mit unterschiedlicher Baumdichte, Foto 7 Ausgangssituation.
- 11) Sitzplatz mit hoher Aufenthaltsqualität in Form einer "Baumkapelle".
- 12) Baumdenkmal: Linner Linde.



13



14



14



15



16



17



18



19 &amp; 20



21



22

- 13) Einzelbäume markieren Geländekuppen und fördern die Identität mit der Landschaft.
- 14) Markanter Einzelbaum, kombiniert mit einem Rastplatz und vorausschauender Neupflanzung.
- 15) Bestehendes Baumquadrat zur Akzentuierung des Rastplatzes und ehemaligen „Richtplatzes“.
- 16) Baumhaine strukturieren die Landschaft und bieten oft Schatten für die Weidetiere.
- 17) Schön eingebetteter Dorfrand mit einer Streuobstwiese.
- 18) Erlebnisreicher Wanderweg am Waldrand mit vorgelagerter Baumreihe auf der Landwirtschaftsfläche (Galeriewaldrand).

19/20) Landschaftliche Eingliederung eines Aussiedlerhofes mit Hecken und Hochstammbäumen.  
21/22) Attraktive Gestaltung einer Dorfeinfahrt.



23, 24



25



26

23-26) Gestaltung eines Übergangsbereiches zwischen Industrie- und Landwirtschaftszone.

## Vielfältige Waldränder

### Beschreibung:

Waldränder sind sogenannte Übergangsbiotope und können daher besonders vielfältig und landschaftlich attraktiv sein. Zudem bieten sich auf der Landwirtschaftsseite entlang von Waldrandwanderwegen ergänzende Gestaltungsmöglichkeiten mit Baumreihen, Streuobstwiesen oder Heckenelementen. Konflikte mit Naturschutzanliegen gilt es zu vermeiden.

### Anforderungen:

Anforderungen gem. LQ-Richtlinie BLW, 2013:

- Waldränder gehören zum Waldareal. Eine Unterstützung von Leistungen, für die bereits das Waldgesetz Subventionen vorsieht, ist deshalb gemäss LQ-Richtlinie BLW (2013), ausgeschlossen. Im Rahmen von LQ-Projekten ist eine Vereinbarung von Leistungen zur Pflege oder zur Aufwertung von Waldrändern deshalb nur möglich,
  - sofern entsprechende, auf die Projektziele ausgerichtete Massnahmen im regionalen Massnahmenkonzept figurieren,
  - falls Vereinbarungen auf der im Eigentum stehenden oder gepachteten Betriebsfläche abgeschlossen werden (gilt für die Waldränder und angrenzende LN),
  - und wenn die Leistungen vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin erbracht werden.
  - Mittlere Tiefe des Ersteingriffs: 15m ab Stockgrenze, Mindestlänge des Waldrands: 20m
  - Anforderungen des vom Förster bestätigten Attest sind einzuhalten
  - Selektive Nachpflege und Bekämpfung von Problempflanzen
- kein Weg zwischen LN und Wald und bis 15m ab Stockgrenze in den Wald hinein

Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung bleiben von Beiträgen ausgeschlossen. Ist der an die LN angrenzende Wald nicht Betriebsfläche (gemäss Erfahrungen in den Pilotprojekten ist das der Normalfall), ist die Unterstützung der Waldrandpflege nicht zulässig.

- Grundsätzlich gelten die Waldrandregeln der Abt. Wald (exklusiv Tarife, Exposition und Mindestlänge), vgl. Merkblatt Wadrandregeln der Abt. Wald des Kantons Aargau
- Es ist vorgängig ein Planausschnitt mit den beabsichtigten Eingriffen beim LWAG einzureichen

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Waldränder sollen nicht nur gestuft sein und ein durchgehendes Gebüschtband aufweisen, sondern auch stellenweise aufgelichtet und lichtdurchlässig sein.
- Feuchte Waldränder mit Kleingewässern aufwerten, z. B. offene Sickerwasserführung längs Waldwegen, Gräben, Tümpel.

### Beiträge:

- LQ-Beitrag (einmalig) pro Laufmeter: Fr. 20.– (Ersteingriff und Pflege).
- Der Landwirt schickt eine schriftliche Bestätigung des Revierförsters an LWAG, inkl. Meterangabe.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Wenn die Massnahmen bereits durch die öffentliche Hand (z.B. Forst, Naturschutz) finanziert wird, können keine LQ-Beiträge ausgerichtet werden (keine Doppelsubventionierungen).
- Massnahmen nur in Absprache mit dem zuständigen Revierförster.
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.



1



2



3

4

Bild 1: Unattraktiver Waldrand ohne Vielfalt und ohne Stufung.

Bild 2: Waldrand mit geschwungener Linienführung.

Bild 3: Gestufte Waldränder mit Strukturvielfalt und lichtdurchlässigen Partien bereichern das Landschaftsbild zu jeder Jahreszeit.

## Trockenmauern

### **Beschreibung (DZV Code 0906):**

Trockenmauern sind im Schweizer Mittelland meist zur Stabilisierung von Acker- oder Rebbauterasse n und zur Hangstabilisierung erstellt worden. Indem sie ohne Zement und Mörtel gebaut wurden, sind sie besonders wertvolle Lebensräume für Reptilien und andere Lebewesen. Aus landschaftlicher Sicht dienen sie der linearen Strukturierung und bieten entlang von Wegen zahlreiche Beobachtungsmöglichkeiten.

### **Anforderungen:**

- intakte Trockenmauern
- Anforderungen gemäss Labiola-Merkblatt "Natursteinmauern"

### **Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:**

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.

### **Beiträge:**

- LQ-Beitrag pro Laufmeter: Fr. 1.– . Kumulierung mit BFF: keine.
- Neuerstellung, Wiederinstandstellung und aufwändigere Restaurierungsarbeiten können auf Antrag durch den Bund als PWI-Projekt (Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen) oder durch andere Finanzpartner mitfinanziert werden.

## Natürlicher Holzweidezaun

### **Beschreibung:**

Holzweidezäune wirken natürlich und lassen sich gut ins Landschaftsbild integrieren; ganz im Gegensatz zu Abzäunungen aus Kunststoffmaterialien, Stacheldrähten, Flex-Zaunsystemen oder mit farblich auffallenden Anstrichen. Teilweise gibt es noch Zeugen traditioneller Holzzaunbauweisen.

### **Anforderungen:**

- Traditionelle Weidebegrenzungen oder Zäune aus Holz (naturbelassen oder imprägniert ohne Farbanstrich), mit Elektrozaun kombinierbar (auf der Innenseite des Zauns). Kein Stacheldraht, kein Maschendraht, kein Knotengitter
- Mind. 50m Länge. Zwischen den Holzpfählen mind. 1 Querlatte aus Holz.
- Nur auf beitragsberechtigter LN.

### **Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:**

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- In Kombination mit Weiden. Baurechtliche Bewilligungspflicht beachten.

**Beiträge:** LQ-Beitrag pro Laufmeter: Fr. 2.– . Kumulierung mit BFF: keine.



### Beschreibung:

Mit diesem Massnahmenpaket werden verschiedene Landschaftsleistungen eines Landwirtschaftsbetriebs pauschal abgegolten. Gerade die Kombination dieser vielfältigen Landschaftsleistungen werten die Qualität einer Landschaft auf. Je mehr Landwirte sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese Leistungen. Denn es sind Leistungen, die von der Bevölkerung wahrgenommen werden und den Erholungswert einer Landschaft aufwerten.

### Anforderungen:

- mind. 3 Kriterien aus:
  - a) Bauerngarten auf dem Hofareal oder Pflanzplätze/Pünkte ausserhalb Hofareal, mind. 40m<sup>2</sup> gross (Kombination von mind. 2 Komponenten z.B. aus Gartenbeeten verschiedener Gemüsearten, Blumen, Heilpflanzen, Küchenkräuter, Beeren, Strauchgruppe, Wildrosen), keine invasiven Neophyten vorhanden, Wildbienennisthilfen oder traditionelle Zäune. Beeteinfassungen mit Heckenpflanzen können die Vielfalt des Gartens bereichern.
  - b) Markanter Einzelbaum im Hofareal oder Baumgruppe (z.B. Linde, Eiche, Ahorn, Nussbaum, Hochstammobstbaum), darf nicht schon bei Massnahme 14 Beiträge auslösen.
  - c) Vielfalt an weidenden Tieren (mind. 3 versch. Tierarten, RAUS obligatorisch) mit Sichtbarkeit für Erholungssuchende oder einsehbarer, einladender Stall (Tiere ersichtlich ohne Eintritt in die Ställungen / Offenstall mit permanentem Zugang zum Laufhof).
  - d) Hofareal mit Naturbelag (ohne Asphalt, Beton, Zementverbunsteine/-platten), Mindestanteil des befahrbaren Hofareals (nicht bebaute Fläche) 50%.
  - e) Genutztes Bienenhaus auf Betriebsfläche.
  - f) Kulturgüterpflege (z.B. Grenzsteine, Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude).
  - g) Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen (ohne Asphalt, Beton, Zementplatten und dergleichen), idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte mit sogenannten Trittpflanzen, (nur auf Betriebsfläche möglich).
  - h) Unterhalt von wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche (ausgenommen sind Badewannen und Kunststoffgefässe).
  - i) mind. 5 verschiedene Massnahmentypen pro Betrieb.
  - j) Spalier, Kletterpflanze oder anderes, typisches Gehölz wie zB. Holunder an mind. 1 Seite eines Betriebsgebäudes
  - l) Mind. ein Kleingewässer auf Betriebsfläche als Erlebnis- und Beobachtungselement (für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar; z. B. Dachwasserspeicher, natürlich gestaltete Brunnenüberläufe, Tümpel).

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Ohne Gebietspriorität.
- Die Massnahme steht allen beteiligten Landwirtschaftsbetrieben offen. Je mehr sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese landschaftswirksamen Betriebsleistungen.

### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Betrieb: Fr. 500.–
- Kumulierung mit BFF: keine.



Bild 1: Markante Einzelbäume prägen eine Hofsituation positiv.



Bild 2: Bauerngarten und weitere Einzelmaßnahmen gelten als vielfältige Betriebsleistungen für die Landschaftsqualität.



Bild 3: Bienenhaus auf Betriebsfläche.

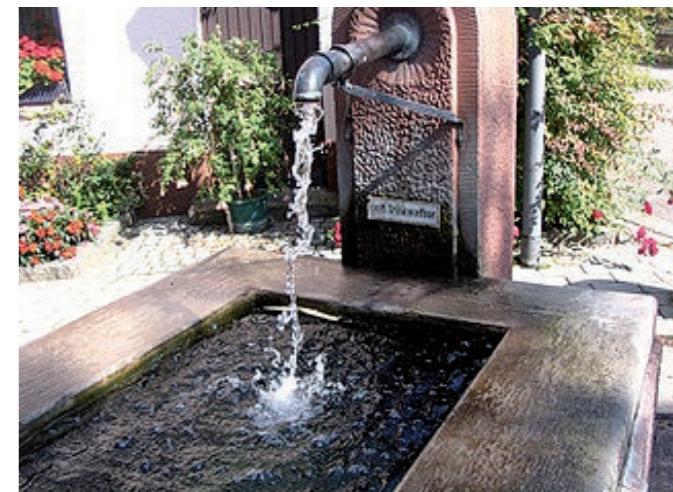


Bild 4: Unterhalt von wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche.



Bild 5: Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen, idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte (nur auf Betriebsfläche möglich).



Bild 6: Kulturgüterpflege (z.B. Grenzsteine, Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude).

## Regionsspezifische Massnahme: Grenz- und Einzelbäume zur Akzentuierung offener Landschaften Nr. 19a

### Beschreibung:

Zur traditionellen Kulturlandschaft der Reussebene gehörten schon seit jeher markante Einzelbäume und Baumgruppen (vor allem alte Eichen) zum parkähnlichen Landschaftsbild der ehemaligen Moorlandschaften. Im Rahmen der Güterzusammenlegungen wurden einige dieser Baumdenkmäler unter Schutz gestellt. Sie sind ein wesentliches Charaktermerkmal der Reussebene. Quasi als Brauch wurden viele dieser Bäume entlang verschiedener Grenzen gestellt, sei es als Grenzmarkierung oder als verbindendes Element (z.B. Guts-, Parzellengrenzen; Gemeinde-, Kantongrenzen). Der Erhalt und die angestrebten Neupflanzungen punktueller Gehölzgruppen, Einzelbäume in den offenen Ebenen dienen zur Gestaltung eines parkähnlichen Landschaftsbildes in Anlehnung an die einstigen und restlich verbliebenen Moorlandschaften. Gleichzeitig soll der offene, weite Landschaftscharakter erhalten bleiben.

### Anforderungen:

- Markanter Einzelbaum oder markante Baumgruppe
- Neupflanzung (eichen, Linden, mehrstämmige Erlen und Eschen usw., keine Obstbäume) nur an Grenzen, aber nicht auf der Grenze selbst (z. Bsp. Guts-, Parzellen-, Gemeinde- oder Kantongrenzen)
- Folgende Nutzungen in der unmittelbaren Nähe der Bäume vermindern deren Vitalität und sind deshalb nicht zulässig: Ast- und Lesesteinhaufen bis an den Stammfuss, Siloballen- und Schnittgutdepots im Traubereich. Diese Depots führen zu einem ungenügenden Luftaustausch zwischen Bodenober äche und Wurzelraum, teilweise verstärkt durch die Bodenverdichtung infolge häufigen Befahrens.
- Traubereich unter den Gehölzen als Dauergrünland nutzen (in der Regel ca. 1 Are). Traubereich aushagen bei häufiger Beweidung. Ackernutzung nicht zulässig.
- Für den grünen Traubereich unter dem Baum besteht eine Mahdpflicht. Das Schnittgut ist zusammenzunehmen und abzuführen; Mulchen ist nicht zulässig. Chemische Einzelstockbehandlungen problematischer Arten sind weiterhin möglich, jedoch keine flächigen Pflanzenschutzmitteleinsätze. Vor allem wegen der Gehölzanflüge und Verbreitung problematischer Pflanzen ist es notwendig, mindestens alle 2 Jahre zu mähen.
- Die Gehölze dürfen nicht regelmässig zurückgeschnitten werden. Die natürliche Wuchsform soll zur Geltung kommen. Allfällige Rückschnitte bei geschützten Bäumen in der reussebene (z.B. Aufasten bei Einzelbäumen) und andere Unterhaltseingriffe (z.B. bei mehrstämmigen Eschen und Schwarzerlen) sind mit dem kant. Unterhaltsdienst in Rottenschwil (Tel. 056'634'14'80) abzusprechen. Bei den anderen Bäumen sind die Rückschnitte mit dem Förster zu besprechen.
- Für neue „Grenzpflanzungen“ ist das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer schriftlich einzuholen.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- nur im ackerbaugeprägten Teilraum a)
- vgl. Labiola-Merkblatt „Grenzabstände“.

### Beiträge:

- LQ-Beitrag: pro Jahr und Baum bzw. Baum-/ Gebüschergruppe: Fr. 50.–
- Mit den LQ-Beiträgen werden die Behinderungen der Bewirtschaftung und der Ertragsausfall abgegolten. Da die Bäume häufig mitten in Ackerflächen stehen, entsteht ein grösserer Arbeitsaufwand als bei anderen markanten Einzelbäumen. Für Grenzbäume ergibt sich zudem ein gewisser Aufwand für gegenseitige Absprachen zwischen verschiedenen Grundeigentümern.
- Max. 15 Bäume pro Betrieb anmeldbar. Erfüllen die Bäume nicht die oben beschriebenen Anforderungen, können sie bei der LQ-Massnahme 14 angemeldet werden.
- Kumulierung mit BFF: Q1 / V Kumulierbar mit der LQ-Massnahme 14.
- Beteiligung P an- und Saatgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.

## Regionsspezifische Massnahme: „Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen“ Nr. 19b

### Beschreibung:

Der wegbegleitende Streifen entlang von Wegen besteht aus ca. 50 farbenfrohen und duftenden Wildblumenarten. Diese über mehrere Monate blühenden und duftenden Streifen sind für die Landschaft und Erholungssuchenden eine optische und mit den Sinnen erlebbare Aufwertung. Der Übergangsbereich zwischen Weg und Kulturland ist für die Landwirtschaft eher uninteressant und oft mit einem vermehrten Pflegeaufwand verbunden.

### Anforderungen:

- Verwendetes Saatgut: UFA-Wildblumenwiese Original CH-G. (DZV Code: 0613)
- Anlage und Pflege gemäss Merkblatt „Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen“.
- Nur entlang von Wegen, die von Wanderern bzw. Spaziergängern begangen werden. Ab Klasse Hauptstrasse nicht anwendbar.
- Mindestbreite 1 m, max. Breite: 3 m.
- 2 bis 3 Schnitte pro Jahr. 1. Schnitt zwischen 5. und 30. Juni. Schnittgut ist abzuführen. Kein Mulchen erlaubt.
- Der Streifen darf zur Nutzung des angrenzenden Kulturlandes nicht überfahren werden.
- Bei ausgemarchten Weg- oder Strassenparzellen muss der Streifen ausserhalb der Ausmarchung, d.h. auf der Parzelle des Bewirtschafters liegen, damit bei der Bankettppflege die gewünschte Vegetation nicht zerstört wird. Ein Grünstreifen von 0.5m ist gem. ÖLN als Pufferstreifenangrenzend an Strasse/Weg einzuhalten. Das Strassenbankett darf nicht beschädigt werden.

### Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Entlang von gut zugänglichen Wander- oder Themenwegen.
- Vorzugsweise auf trockenen, sonnigen, mageren Standorten.
- Sitzgelegenheit, z. B. in Form eines regionalen Steinquaders, und Wildbienen-Station mit beobachtungsmodul wünschenswert.
- Je mehr benachbarte Landwirte sich beteiligen, desto grösser ist die Wirkung in der Landschaft.
- Das Management dieser Massnahme erfolgt über die Fachperson Landschaft (Berater) und nicht über LWAG. Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.

### Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 40.– (Kostenbeteiligung Saatgut vgl. Merkblatt nächste Seite).
- Keine Kumulierung mit anderen LQ-Massnahmen und BFF.



**Saatgut:**

UFA-Wildblumenwiese Original CH-G

mit ca. 50 Schweizer Wildblumen und Wildgräser.

Wuchshöhe: bis ca. 60 bis 100 cm, je nach Standortbeschaffenheit.

**Geeigneter Standort:**

Frische Böden mit Humusauflage, sonnige bis halbschattige Standorte, keine Staunässe.

**Saat:**

Saatmenge: 10 g aussaatfertige Mischung pro Quadratmeter

beste Saatzeit: Ende April bis Mitte Juni

Ansaat gem. Labiola-Merkblatt „Ansaat von artenreichen Wiesen und Säumen“

**Pflege im Aussaatjahr:**

Ein bis mehrere Säuberungsschnitte.

**Pflege in den folgenden Jahren:**

1. Schnitt 5. bis 30. Juni, 2. Schnitt Mitte/Ende August, 3. Schnitt Oktober.

Wichtig beim ersten Schnitt ist, dass das Schnittgut auf der Parzelle getrocknet wird

(Absamung Boddenheu).

Schnittgut ist abzuführen. Kein Mulchen erlaubt.

Keine Düngung und keine chemische Pflanzenschutzmittel ausbringen.

**Bestellung, Abrechnung:**

Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter bestellt das Saatgut direkt bei UFA-Wildblumen, Roger Weilenmann, Tel.: 058 433 76 35. Die Rechnung wird direkt der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter geschickt. Das Saatgut wird der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter per Post zugestellt.

Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter schickt eine Kopie an Landwirtschaft Aargau. Die Pflanzgutkosten werden mit der Hauptabrechnung Direktzahlungen rückvergütet.

Berechnung für Kleinmengen mit Direktversand an Landwirt: Fr. 0.80 pro m<sup>2</sup> + Porto/Verpackung à ca. Fr. 13.– pro Lieferung, inkl. MwSt.

Annahme: Pro Landwirt ca. 100m Länge, 2 m Breite = Fr. 200.– + Porto, (was etwas mehr als einem Hochstamm-Feldbaum entspricht).

Keine Selbstdeklaration, Massnahme ist attestpflichtig.

**Regionsspezifische Massnahme  
Lebendige Kleingewässer**

Nr. 19c

**Beschreibung:**

Gewässer in all ihrer Formenvielfalt sind für den Menschen ein sehr beliebtes Landschaftselement. Gerade kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende. Vor allem für Kinder bieten sie Entdeckungs- und Beobachtungsmöglichkeiten.

Nicht ausparzellierter, meist schmale und langsam fliessende Wassergräben oder Wiesenbäche gliedern als linienförmiges Element die Landschaft auf vielfältige Weise. Da sie ohne Bestockung, dafür von einem artenreichen Krautsaum mit Hochstauden begleitet sind, bleibt der ganze Landschaftsräum in seiner Ausdehnung wahrnehmbar. Zudem sind diese kleinen Fliess- und Stillgewässer wichtige Vernetzungselemente und Lebensräume.

**Anforderungen**

- Generell: Die Gewässer befinden sich auf der Betriebsfläche.
- Mahd mit Balkenmäher oder Motorsense, keine Mulcher oder Schlegelmäher.
- Keine Beweidung von Wiesenbächen, Wiesengräben und stehenden Gewässern.
- Keine invasiven Neophyten (gem. „schwarze Liste“ und Watchlist, siehe auch Freisetzungsvorordnung, Pflanzenschutzverordnung).
- Gemäss DZV, Anhang 1, Artikel 3.2.1. und Anhang 1, Artikel 9

a) Tümpel, Weiher:

Die Kleingewässer befinden sich auf der Betriebsfläche. Offene, möglichst vegetationsfreie Wasserflächen in landwirtschaftlichen Nutzflächen auf staunassen Böden. Objektgrösse bis max. 1 Are. Wasserfläche mind. 25m<sup>2</sup>, Wassertiefe bis max. 0.50m.

Die Wasserfläche darf nicht verlanden und muss während der Vertragsdauer zu mind. 3/4 konstant frei bleiben. 6m Pufferstreifen rund um das Kleingewässer mit mind. 1 Kleinstruktur in Form von Wurzelstock, Ast- oder Steinhaufen (keine Düngung und Pflanzenschutzmittel erlaubt).

b) Wassergräben, Wiesenbäche:

Wiesenbäche, Wassergräben sind im Eigentum oder in Pacht des Vertragnehmers. Bestehende Bestockungen dürfen nicht entfernt werden. Kleine Wiesengräben und Wiesenbäche ohne Bestockung müssen nicht bestockt werden. Mindstens auf einer Uferseite mit Hochstaudenflur. Hochstaudenflur mind. 1m, max. 6m breit.

Gerinne darf nicht zuwachsen, periodisches ausheben von Hand oder Kleinbagger.

Jährlich gestafelte Mahd; die Hälfte der Hochstaudenflur über Winter stehen lassen. Schnitzzeitpunkte Ende April (überwinterter Streifen, Vorsicht bei Kleintieren im Pufferstreifen) und Oktober - November.

**Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutung:**

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Tümpel, Weiher müssen für Erholungssuchende einsehbar sein.
- Keine Schädigung der Objekte durch Weidegang.
- Die Vorgaben gemäss „Tümpelrichtlinie“ des Kantons Aargau sind einzuhalten.

**Beiträge:**

- LQ-Beitrag pro Are für Unterhalt von Wiesenbach-Gerinne und Wasserflächen-Freihaltung, Flächenfreihaltung und Ufer-/ Pufferbereich: Fr. 100.–
- Pro ha können max. 5 Kleingewässer à max. 1 Are angerechnet werden.
- Kumulierbar mit Vernetzung.
- Einmaliger Beitrag für Neuerstellung Tümpel: pauschal Fr. 1'000.00 pro Betrieb (Anmeldung erst möglich, wenn Kleingewässer fertig erstellt).
- Ein Betrieb kann nur entweder Objekte aus a) oder Objekte aus b) anmelden.

## Massnahmentabelle mit Prioritäten für Umsetzung und Lagebonus

LQ Nr.	DZV Code	Massnahme	Landschaftsräume						
			(a) Reusstal	(b) Hang	(c) Hügelzug				
<b>Grasland</b>									
1a-b	0611	Extensive Wiesen-Typen inkl. Neuanlagen	1	1	1				
2		Wässermatten	Keine Bedeutung in dieser Region						
3a-b	0617	Extensiv genutzte Weiden		1					
4	0616	Strukturreiche Weiden		1					
<b>Ackerland</b>									
5	0555	Ackerschonstreifen	1		1				
6a-c	0559, 0556, 0557	Saum auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen	1		1				
7	-	Farbige Hauptkulturen	1		1				
8	-	Farbige Zwischenfrüchte	1		1				
9a-b	-	Einsaat Ackerbegleitflora (Beimischung blühender Ackerbegleitflora in Hauptkulturen)	1		1				
10	-	Vielfältige Fruchtfolge (Hauptkulturen)	1		1				
<b>Rebberg</b>									
11a und b	a: 0717 b: 0701 und 0717	a: Artenreiche und b: strukturreiche Rebflächen		1					
<b>Gehölzstrukturen und Bäume</b>									
12a-c	a: 0857 b,c: 0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze	1	1	1				
13a-b	0921: HFO 0922: Nussbäume	Hochstamm-Feldobstbäume	1	1	1				
14a-b	0924: Einzelbäume, Alleen 0925: Markante Einzelb.	Standortgerechte Einzelbäume, Baumhaine, Baumreihen, Alleen (exkl. Hochstamm-Feldobstbäume) und markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten	1	1	1				
15	-	Vielfältige Waldränder		1					
<b>Überlagernde Landschaftselemente</b>									
16	0906	Trockenmauern		1					
17	-	Natürlicher Holzweidezaun							
18	-	Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität (unabhängig von Landschaftsräumen, bei jedem Betrieb sinnvoll, keine Bonusberechtigung)							
<b>Regionsspezifische Massnahmen</b>									
19a	0925: Markante Einzelb.	Grenz- und Einzelbäume zur Akzentuierung offener Landschaften	1						
19b	-	Duftend würzige Blütenstreifen entlang von Wegen	1		1				
19c	-	Lebendige Kleingewässer	1	1					
Bedeutung für die Umsetzung		1: grosse Bedeutung der Massnahme für den entsprechenden Landschaftsraum							
Grün markiert: Berechtigt für <b>Lagebonus</b> (+ 25% der LQ-Beiträge)									
Mit einem Lagebonus von max. 25% der LQ-Beiträge sollen die Landwirte durch einen finanziellen Anreiz motiviert werden, die Massnahmen gemäss räumlicher Priorisierungen des LQ- Projektes umzusetzen.									

### Lage-Bonus:

#### Ziel

Um eine Steuerung, Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein „Lage-Bonus“ angeboten. Der Bonus beträgt 25% des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

#### Anforderungen

- Die Übersichtskarte mit den eingetragenen Landschaftsteilräumen und die dazugehörende Prioritätenliste ermöglichen dem Landwirt einzuschätzen, welche seiner LQ-Massnahmen bonusberechtigt sind.
- Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage eine sehr hohe bzw. 1. Priorität aufweist.
- Als Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“, sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einsaat Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchtfolge/Hauptkulturen).

## Übersichtskarte Perimeter mit Landschaftsräumen

